

Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Anhang saP

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Wirkungen des Vorhabens	2
	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse.....	2
	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	3
	Maßnahmen zur Vermeidung	3
	CEF- Maßnahmen	4
	FCS-Maßnahmen	5
4	Bestand und Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	5
4.1	Pflanzenarten	7
4.2	Tierarten (ohne Vögel)	9
	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	10
	Fledermäuse	13
	Reptilien	30
	Amphibien	36
	Libellen.....	43
	Käfer.....	44
	Schmetterlinge	45
	Schnecken	49
	Muscheln.....	49
4.3	Vogelarten.....	50
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatschG	107
6	Fazit	107

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, mit Inkrafttreten zum 01.03.2010, BGBl. I S.2542 durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, Artenschutz- und Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kitzingen, Luftbilder, topografische Karten.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Aussagen der unteren Naturschutzbehörde (Lkr Kitzingen), der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken), des Landesbunds f. Vogelschutz und Gebietskennern zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten.
- Erfassungen und Beibeobachtungen im Rahmen der Offenland-LRT- und Biotopkartierung für das FFH-Gebiet 6227-371 (Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg) sowie mündliche Mitteilungen von Ortskennern (Mitglieder LBV Ortsgruppe Dettelbach und Kreisgruppe Kitzingen; Gebietskenner Herr Gernert, Albertshofen). Hinsichtlich der Fledermausvorkommen wurden die Daten der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern (Datenstand Sept. 2008), des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF WÜ, Fledermauskartierung Klosterforst Vorrecherche 2007 und Monitoring 2008) übernommen.
- avifaunistische Erfassungen (ifanos-planung 2008/ 2009) sowie weitere faunistische Übersichtsbegehungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. auch Unterlage 12.1 EEE, Kap. 4-4 3.1).

Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/ Immissionswirkungen durch höheres Verkehrsaufkommen
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte durch höheres Verkehrsaufkommen

~~3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität~~

3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende allgemeine Maßnahmen/ Vorkehrungen zur Vermeidung aus der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Unterlage 12.1 EEE, Kap. 3.2) tragen auch zur Vermeidung im artenschutzrechtlichen Sinne bei:

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich weitgehend am Bestand und vermeidet dadurch weitgehend neue Reliefveränderungen. Die mit dem Abrücken der A 3 nach Süden (zwischen AS Kitzingen - Schwarzach und Bau-Km 307+000) nötige Verlegung der GVS Mainsondheim-~~St 2274~~ B 22 wurde so geplant, dass zusätzliche Eingriffe in den Klosterforst vermieden werden.
- Durch den Bau von Absetzbecken mit Rückhaltebecken und Abscheideranlagen können die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Insbesondere kann damit auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölunfällen erheblich minimiert werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben schließlich eine gedrosselte Ableitung des Wassers aus dem Rückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter, womit insbesondere bei starken Regenereignissen die Vorfluter nicht überlastet werden.
- Die vorübergehende Inanspruchnahme für den Baubetrieb wird weitestgehend auf Flächen der bestehenden und geplanten Straßenkörper ausgewiesen.
- Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden entsiegelt und zusammen mit nicht mehr benötigten Straßennebenflächen entsprechend der naturschutzfachlichen bzw. land- oder forstwirtschaftlichen Eignung renaturiert.
- Zum Schutz vorhandener Vegetationsbestände vor baulichen Beeinträchtigungen erforderliche Maßnahmen werden nach RAS-LP 4 getroffen (u. a. Biotop-Schutzzäune).
- Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse werden Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. September gefällt.
- Wirtschaftswegunterführung im Klosterforst bei Bau-km 311+164: Verbreiterung der lichten Weite von 4,0 m auf 7,5 m (jeweils 2 m aufgeweitetes, erdfeuchtes Bankett beidseits des Fahrwegs), zudem Errichtung von Irritationsschutz (über den Portalen des Bauwerks und seitlich der Portale jeweils 50 m sichtdichte Irritationsschutzwände mit 3 m Höhe). Durch den Irritationsschutz wird der Bereich um die Unterführung optisch und akustisch beruhigt. Neben Irritationsschutz besitzen die Wände auch Funktion als Sperreinrichtung über den Portalen sowie als Leiteinrichtungen im Bereich der Überstandslängen über die Portale hinaus. Der Irritationsschutz dient insbesondere den speziellen Anforderungen von Fledermäusen, für die der

Klosterforst Bedeutung als Lebensraum besitzt.

- Gewässerdurchlass des Gründleinsbaches bei Bau-km 315+458:
Verbreiterung der lichten Weite von 4,0 m auf 7,0 m (Verbreiterung der westlichen Berme von 1,0 m auf 2,0 m, der östlichen Berme von 0,2 m auf 2,0 m). Die Bachbettgestaltung wird im Linienverlauf leicht unregelmäßig (u. a. auch Einbringen von Störsteinen) durchgeführt, die Ufer (Bermenkanten) werden nach Möglichkeit flach gestaltet.

Bei der artbezogenen Betrachtung finden diese allgemeinen Vorkehrungen/ Maßnahmen zur Vermeidung bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen noch mal gesondert genannt zu werden.

Außerdem werden folgende **besondere Maßnahmen/ Vorkehrungen zur Vermeidung** vorgesehen:

- Fällen von Altholz-Bäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen/ Holzrisen/ abstehenden Rinden („Fledermausbäume“) im Oktober.
Die fraglichen Bäume in den zur Rodung vorgesehenen Bereichen werden (bei Bedarf **im unbelaubten Zustand im vorhergehenden Winter** vor den Rodungsarbeiten markiert und) im Laufe des Monats Oktober vorab gefällt. In dieser Zeit haben sich Fledermaus-Wochenstuben, die auch in Höhlenbäumen vorkommen könnten, bereits aufgelöst und andererseits sind Fledermäuse, die in Baumhöhlen überwintern könnten, **i.d.R.** noch nicht zur Winterruhe in die Baumhöhlen eingezogen. Eventuell in den Baumhöhlen übertagende Fledermäuse haben im Oktober die Möglichkeit beim Fällen der Bäume die Baumhöhlen selbständig und rechtzeitig zu verlassen. **Zur Bergung ggf. nicht ausfliegender Fledermäuse ist bei den Fällungen eine Fledermausfachkraft anwesend.** Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Rodungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten kommen kann.
- Um Brutverluste der Feldvogel-Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und vor allem Grauammer zu vermeiden erfolgt die Baufeldräumung zur **Verlegung Anpassung** der KT 11-Überführung außerhalb der Brutzeit, **d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis ~~31.~~ 30. September.**
- **Spätestens im Sommerhalbjahr vor Beginn der baulichen Maßnahmen werden die für Zauneidechsen geeigneten südexponierten Habitatflächen entlang der bestehenden Autobahn mindestens einmal begangen, um etwaig vorkommende Zauneidechsen abzufangen und in das Ersatzbiotop M2 umzusiedeln.**

Bei der abschließenden Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Maßnahmen/ Vorkehrungen zur Vermeidung artbezogen bei den betroffenen Fledermäusen bzw. Vogelarten gesondert genannt.

CEF- Maßnahmen

(Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Als weitergehende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), d. h. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, **ist sind ist** erforderlich:

- Sicherung und Optimierung des Lebensraumangebotes für Wald bewohnende Tiergemeinschaften (insbesondere Vögel- und Fledermäuse) im Klosterforst durch Nutzungsverzicht an 60 Biotopbäume in Gruppen von 6-7 Bäumen. Als Sofortmaßnahme werden an diesen Bäumen insgesamt 60 Kästen (30 für den Halsbandschnäpper und 30 für

die Bechsteinfledermaus und andere Wald-Fledermausarten) installiert. Damit die Nisthilfen beim Eintreffen des Zugvogels Anfang Mai fast vollständig von anderen Höhlenbrütern, vor allem Kleibern und Meisen belegt werden, werden die Vorderteile der Nistkästen im Herbst entfernt und erst kurz vor der Rückkehr des Halsbandschnäppers wieder angebracht.

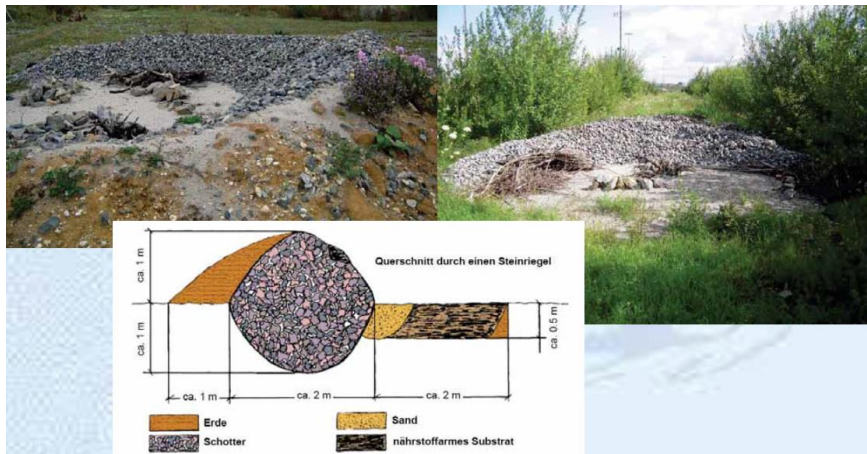
FCS-Maßnahmen

(Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes)

Als Kompensationsmaßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahme) ist als vorgezogene Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung und Optimierung des Lebensraumangebotes für Zauneidechsen durch Anlage von zwei Habitatbereichen (Ø ca. 5 m) südlich der A 3 im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“, die in ihrer Substratzusammensetzung zauneidechengerecht sind. D.h. Schaffung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten in unbeschatteten Bereichen durch Einbringen von Sand und nährstoffarmen Substrat (bis zu 0,5 m in die Tiefe), Einbringen von Steinen/ Schotter aus der Region (Aufhäufung in die Höhe bis zu 1 m sowie Auskoffnung in die Tiefe bis zu 1 m) und Andeckung von Erds substrat bzw. mehreren Grassoden an der Schattenseite der Stein-/Schotteranhäufung. Ausbringen von kleineren Wurzelstrünken und Ästen in länglichen, möglichst flachen Haufen auf dem Sandsubstrat an der besonnten Seite der Stein-/Schottererhebungen.

Beispielanlage:



(Quelle: Büro für Landschaftsökologie LAUFER, 2014)

Bei Bedarf werden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weitere Habitatbereiche (Ø ca. 5 m) im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ angelegt.

4 Bestand und Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

Tabellenlegende

zu **N**: **0** = Art nicht weiter relevant, da im Naturraum, in dem das Vorhaben liegt, die Art nicht vorkommt, bzw. ausgestorben oder verschollen ist;

X = Art relevant, da im Naturraum, in dem das Vorhaben liegt, die Art (vermutlich) vorkommt;

zu **V**: **0** = Art nicht weiter relevant, weil der Wirkraum des Vorhabens (trotz Relevanz bzgl. Naturraum) doch außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art liegt;

X = Art relevant, weil der Wirkraum des Vorhabens auch innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art liegt;
Bei den Vogelarten ist der Wirkraum grundsätzlich bis auf die benachbarten TK25-Quadranten auszuweiten und es sind die dortigen Brutnachweise (B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend, nach dem Brutvogelatlas Bayern) mit zu betrachten.

zu **L**: **0** = Art nicht weiter relevant, weil (trotz Relevanz bzgl. Verbreitungsgebiet) im Wirkraum der spezifische Lebensraum für die Art mit Sicherheit doch nicht gegeben ist (LebensraumgrobfILTER);

X = Art relevant, weil im Wirkraum auch der spezifische Lebensraum der Art gegeben ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann;

Relevanzprüfung in Bezug auf die Wirkungsempfindlichkeit:

zu **E**: **0** = Art nicht weiter relevant, weil (trotz Relevanz bzgl. Lebensraum) mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass für die Art keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (d.h. eine Wirkungsempfindlichkeit ist nicht gegeben; i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten);

X = Art relevant, weil Verbotstatbestände ausgelöst werden können (d.h. eine Wirkungsempfindlichkeit ist gegeben);

Angaben zum konkreten Vorkommen:

zu **NW**: **X** = Nachweis der Art liegt im Wirkraum durch Bestandserfassung vor;

0 = Nachweis der Art liegt im Wirkraum durch Bestandserfassung nicht vor;

zu **PO**: **X** = (nicht durch Bestandserfassung nachgewiesen aber aufgrund der bisherigen Relevanzprüfung) ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum möglich bzw. nicht sicher auszuschließen;

Bei den Vogelarten ist der Wirkraum grundsätzlich bis auf die benachbarten TK25-Quadranten auszuweiten und es sind die dortigen Brutnachweise (B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend, nach dem Brutvogelatlas Bayern) mit zu betrachten.

Hinweise zu den Rote-Listen-Angaben

RLD Rote Liste Deutschland

- Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
- Vögel: BAUER ET AL. (2002)
- Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

RLB Rote Liste Bayern

- Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Hierzu „regionalisierte Rote Liste“:

S Fränkisches Schichtstufenland (SL)

- Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Hierzu „regionalisierte Rote Listen“:

P Mainfränkische Platten

K Keuper-Lias-Land

Rote-Liste-Status für Tierarten

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
<i>zusätzlich bei Vögel:</i>	
II	kein regelmäßiger Brutvogel
#	nicht gefährdet/ kein Rote-Liste-Status
-	kein Vorkommen
?	Vorkommen fraglich

Rote-Liste-Status für Gefäßpflanzen

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
#	nicht gefährdet/ kein Rote-Liste-Status
-	kein Vorkommen

Sonstige Angaben:

EZH = Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region

- FV** Günstig (Favourable)
- U1** Ungünstig-Unzureichend (Unfavourable-Inadequate)
- U2** Ungünstig-Schlecht (Unfavourable-Bad)
- XX** Unbekannt (Unknown) Daten reichen für eine Bewertung nicht aus
- keine Angabe

4.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	P	K	EZH	Habitat
x	0					Lilienblätt. Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1			U2	WA
0						Kriechender Sellerie	Apium repens	1	2	0	0	U2	GS

N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	P	K	EHZ	Habitat
x	0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2			U1	MF
0						Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	00	1	XX	LA
x	0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1			FV	GS
x	x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	2	1	U1	WL
x	0					Böhm. Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1			U2	MB
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	0	00	U1	FN
x	x	x	x	x		Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	1		U2	MS
x	0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2			U2	GU
x	0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2			U1	FN
x	0					Froschkraut ¹	Luronium natans	2	00			U2	GU
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1			U2	GU
x	0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1			FV	MK WK
x	0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2			U1	FN
x	0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1			FV	MK
x	0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	#	R		R	FV	MF

Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Die mehrjährige Sand-Silberscharte bildet ein weitreichendes, flächiges und tiefgehendes Pfahlwurzelsystem aus. Die Art kann bis zu 2,5 m tief im Boden wurzeln. Im Zuge der vegetativen Vermehrung können unterirdische Triebe zu neuen Teilpflanzen eines Individuums heranwachsen. Die Blüte findet zwischen Mitte Juli und Oktober statt. In Mitteleuropa ist die Sand-Silberscharte an sommerwarme, meist kalkhaltige, lockere Sandböden gebunden und besiedelt sonnige Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen.

Lokale Population:

Im UG gibt es für diese Art nur Nachweise aus dem NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

O. g. Standort der Sand-Silberscharte wird weder durch den eigentlichen 6-streifigen Ausbau der A 3 noch durch die Anpassung der KT 11 mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt, so dass die ökologische Funktion des Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

¹ Art wurde in die Fassung 12/ 2007 neu eingefügt; einziger bayerischer Wuchsort in MTKQ 5938/3

4.2 Tierarten (ohne Vögel)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten signifikant erhöht.

An der bestehenden, vielbefahrenen A 3 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben (6-streifiger Ausbau) und die prognostizierte Zunahme des Verkehrs nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbots also keinen Verbotstatbestand aus.

~~Für die Zauneidechse wird werden mit Bearbeitung der Planänderung vom 07.11.2014 der Tötungstatbestand der Planänderung vom 24.01.2017 die Verbotstatbestände nach der aktuellen Rechtsprechung untersucht.~~

~~Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen stützen sich dabei auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/ 2013. Auch wird das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 berücksichtigt, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem EU-Recht entgegensteht.~~

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat
0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	2	R	-	-	W
0						Birkenmaus	Sicista betulina	2	G	-	XX	W WR K
x	x	x	x		x	Biber	Castor fiber	3	#		U1	G
x	x	x	x		x	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	2	U2	K
x	x	x	x	x		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	V	#		XX	W
0						Fischotter	Lutra lutra	1	1	0	U2	G
x	0					Luchs	Lynx lynx	2	1	1	U2	W
x	0					Wildkatze	Felis silvestris	2	1	1	U2	W

Biber (*Castor fiber*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Biber ist als semiaquatisches Säugetier stark an das Gewässer und dessen direktes Umfeld gebunden. Er wird bis zu 1,4 m lang, 35 kg schwer und kann ein Lebensalter von bis zu 20 Jahren erreichen. In den letzten Jahren verbreiten sich Biber mehr und mehr über ganz Bayern.

Lokale Population:

Der dem UG nächstliegende Bibernachweis liegt an der Volkacher Mainschleife. Dieser Nachweis bildet den Hinweis auf die lokale Population. Nachweise für das UG selbst liegen nicht vor. Die Bereiche am Main, am Gründleinsbach und am Gewässersystem von Schirnbach/Heimbach/Schlossbach im Osten des UG bieten jedoch potenziell Entwicklungsmöglichkeiten für den Biber.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im direkten Umfeld der Baumaßnahme keine geeigneten Strukturen zur Anlage von Biberbauten vorkommen, kommt es auch zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund des derzeitigen Fehlens des Bibers im Ausbauabschnitt kann es baubedingt und betriebsbedingt nicht zu Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten kommen. Außerdem zeigt sich die Art als sehr anpassungsfähig (besiedelt auch erfolgreich Regenrückhaltebecken in anderen Autobahnabschnitten). Durch die Aufweitung des Gründleinsbach-Duchlassbauwerkes von 4,0 m auf 7,0 m im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus wird die Barrierewirkung für eine potenzielle Biberausbreitung minimiert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldhamster siedeln bevorzugt in Agrargebieten mit Lösslehmböden, die gute Voraussetzungen für die Anlage von Bauten bieten. Ihr Vorkommen kann aber durchaus auch auf suboptimale Standorte ausstrahlen, insbesondere bei hohen Bestandszahlen und Populationen.

Lokale Population:

Das bayerische Schwerpunktorkommen des Feldhamsters liegt im Bereich der Mainfränkischen Platten mit Kernorkommen im Maindreieck, welches sich westlich vom UG befindet.

Der Main trennt das UG vom o. g. Feldhamstervorkommen. Nachweise liegen für den Ausbaubereich nicht vor. Allerdings wurden aktuell Vorkommen für die Flächen der geplanten Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen N1 und N4 nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des eigentlichen Ausbauvorhabens werden keine Bereiche mit Feldhamstervorkommen betroffen, daher ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen. Die Planung der Ausgleichs- und Ersatzflächen N2 und N4 wird speziell auf die dort vorkommenden Feldhamster ausgelegt, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt und betriebsbedingt kann es aufgrund des Fehlens von Feldhamstervorkommen zu keinen erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten kommen. Die Planung der Ausgleichs- und Ersatzflächen N2 und N4 wird speziell auf die dort vorkommenden Feldhamster ausgelegt, so dass es zu keiner Störung und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Art besiedelt mit Büschen bewachsene Hänge und Wiesenlandschaften, Waldlichtungen, Waldränder und Wälder mit gut ausgebildeter Frucht tragender und gut besonnener Strauchschicht. Schlaf- und Wurfneester werden in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter Vegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren, gebaut. Den Winter verbringt die Haselmaus am Boden oder zwischen Wurzelstöcken, z. T. auch in Nistkästen. Zur Wanderung/ Ausbreitung benötigt die Art geschlossene Hecken/ Gehölzstreifen, Lücken von über 6 m werden von der Art kaum noch überwunden (BRIGHT 1998).

Lokale Population:

Für die Haselmaus besteht im UG gemäß ASK ein älterer Nachweis (1983) im Klosterforst westlich der St 2271, ca. 500 m südlich der A 3, und ein jüngerer Nachweis (2007) am Rand der Gehölzstrukturen zwischen ~~St 2274~~ B 22 und KT 12 nördlich der A 3. Weitere Vorkommen sind auf Grund der Strukturausstattung nicht auszuschließen, z.B. liegen Hinweise auf Vorkommen der Art in Vogelkästen bei Kastenkontrollen im Herbst/ Winter ca. 300 bis 500 m südlich der Autobahn im westlichen Bereich des Klosterforstes vor (mündlicher Mitteilung des Gebietskenners Herr Gernert vom 14.01.2010).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Ausbaubereich der A 3 fehlen aufgrund des Mangels an Frucht tragender Strauchvegetation die geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wobei deutlich geeignetere Habitatstrukturen außerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Sollte es wider Erwarten zu einer Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzeltieren und einer damit evtl. verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kommen, so bleibt doch die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Neue Trennwirkungen entstehen für die Art nicht, da die bisherigen Querungsbauwerke erhalten bleiben. Eine Querung der bestehenden A 3 außerhalb der Querungsbauwerke ist aufgrund der Verkehrsbelastung bereits ausgeschlossen, so dass der ~~6-streifige~~ 6-streifige Ausbau zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen führt. Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat
x	x	x	x		x	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	3	U1	W G S
x	x	x	x	x		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	3	3	U1	W
x	x	x	x	x		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	#		FV	W S K
x	x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	3	3	FV	K S
x	x	x	x	x		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	3	FV	W S K
x	x	x	x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	3	U1	S K
x	x	x	x		x	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	2	U1	S W K G
x	0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	1	U2	K S
x	x	x	x	x		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	V	V	FV	W S
x	x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	#		U1	K S W G
x	0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	1	U2	K S W
x	x	x	x		x	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	2	2	U1	W
x	x	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	2	U1	W K S
x	x	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	D	XX	S K W
x	0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	2	U1	K S W
x	x	x	x		x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	3	3	FV	W G
x	x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	#	#		FV	G W
0						Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	#	D	-	FV	S
0						Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	-	FV	S K W G
x	x	x	x		x	Zweifarbfl.	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	G	2	2	XX	G K S
x	x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	#	#		FV	S K

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Abendsegler ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sommer- wie Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, teilweise auch in Nistkästen und an Gebäuden. Als Jagdlebensraum nutzt der Abendsegler Gewässer, vorrangig größere langsam fließende Flüsse mit ihren Auen, Wälder, Waldränder sowie den Luftraum über Parkplätzen oder über Siedlungen. Der tägliche Aktionsradius dieser Art beträgt 10 km und mehr.

Lokale Population:

Für das UG liegen keine aktuellen Nachweise zu Durchzug im UG, Sommer- bzw. Winterquartieren dieser Fledermausart vor. Potenzielle Quartiermöglichkeiten sind in den Waldbereichen vorhanden. Eine Bejagung des Gehölzsaums am Gründleinsbach und von sonstigen Grenzstrukturen (Waldrandbereiche nördlich und südlich der A 3, sowie entlang der Autobahn) ist nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus (typische Waldfledermaus) ist im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Beuteaufnahme erfolgt in niedrigem und langsamen Flug überwiegend vom Blattwerk.

Lokale Population:

Für das UG liegen Nachweise (AELF Würzburg, Kartierjahre 2007/ 08) vor. Quartiere (v.a. Kastenfunde) liegen schwerpunktmäßig im westlichen Teil des Klosterforsts. Im SDB für das FFH-Gebiet 6227-371 wird die Populationsgröße mit mittel bis klein angegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet und besiedelt als Wochenstuben- sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen. Daneben sind Dachböden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude) und hier vor allem Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken als Quartiere geeignet. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen als Sommerquartiere genutzt. Die Art überwintert überwiegend in Kellern, selten in Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen sowie das direkte Umfeld ihrer Sommerquartiere. Das Braune Langohr gilt auch als charakteristische Waldart. Sie besiedelt regelmäßig auch reine Nadelwälder bzw. –forste.

Lokale Population:

Eine Wochenstube wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen Nachweise aus dem Kastenmonitoring (AELF Würzburg, Kartierjahre 2007/08) für den Klosterforst vor. Zudem sind gemäß ASK Vorkommen in den umliegenden Ortschaften bekannt, u.a. Winterquartiere in geeigneten Kellern in Kleinlangheim.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauprojekt betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Kulturfolgerin, mit Sommer- und z. T. auch Winterquartiere sowie Jagdgebieten im Siedlungsbereich bzw. am Rand davon in aufgelockertem Kulturland. Bevorzugte Quartiertypen der Breitflügelfledermaus sind Spalten und kleinere Hohlräume.

Lokale Population:

Für das UG liegen keine Nachweise bzw. Vorkommenshinweise vor. Eine Bejagung von Gehölzen und Randstrukturen entlang der Autobahn und sonstiger Straßen ist jedoch nicht auszuschließen. Die Wochenstuben in den umliegenden Siedlungsbereichen werden als lokale Population angesehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist für die typische Siedlungsfledermausart auszuschließen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der bevorzugten Lebensweise der Breitflügelfledermaus im unmittelbaren Siedlungsbereich ist eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit durch den Ausbau der Autobahn nicht gegeben. Die Art fliegt im Jagd- und Transferflug in größerer Höhe und orientiert sich bei Querungen von Verkehrswegen nicht an Leitlinien bzw. Unterführungen. Das Kollisionsrisiko ist allgemein gering und wird durch das Ausbauprojekt nicht signifikant erhöht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wohnquartiere der Fransenfledermaus liegen im Bereich der Wälder wie auch in Siedlungen. Bejagt werden Waldflächen mit Schneisen als auch Grenzstrukturen im Offenland. Als Quartier dienen Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen und Baumspalten, sowie Fledermauskästen. Die Weibchen sammeln sich kurz vor der Geburt in großen Gruppen in einem Quartier. Nach der Geburt teilen sie sich in kleinere Wochenstuben auf. Während im Frühjahr offene Landschaften wie Wiesen, Felder, Streuobstbestände u. ä. bevorzugt werden, liegen die Jagdgebiete ab dem Frühsommer im Wald. Die Fransenfledermaus ist ein typischer „gleaner“, der sich nicht weiter als 3 km vom Quartier entfernt. Als Winterquartier dienen frostfreie Höhlen und Stollen.

Lokale Population:

Für das UG liegen Nachweise der Fransenfledermaus aus dem Kastenmonitoring (AELF Würzburg, Kartierjahre 2007/ 08) im Klosterforst vor. Die Fortpflanzungsgemeinschaft in den Wald- und Siedlungsbereichen im UG mit Umfeld werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Hauptlebensräume des Grauen Langohrs - als typische Dorffledermaus - sind mit Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren in Siedlungsbereichen zu finden. Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise der Fledermausart vor, eine Bejagung von Gehölzen und Randstrukturen entlang der BAB ist jedoch bei potenziellen Vorkommen nicht völlig auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da potenzielle Quartiere in Siedlungsbereichen nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der Hauptlebensräume im Siedlungsbereich mit Umfeld ist eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit durch den Ausbau der Autobahn nicht gegeben. Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird diese sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutzeinrichtungen versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird. Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus besiedelt wald- und gewässerreiche Landschaften. Gebäude mit Wochenstubenquartieren können mitten im Wald liegen, am Waldrand, in Ortschaften oder einzeln in der Flur. Quartiere in oder an Bäumen sind in Bayern aktuell durch Telemetrie nachgewiesen. Die Große Bartfledermaus gilt als wenig spezialisierter Jäger – die Jagd findet in Vegetationsnähe im freien Luftraum und auch über Gewässern statt.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise der Fledermausart vor, eine Bejagung von Gehölzen und Randstrukturen entlang der BAB ist jedoch bei potenziellen Vorkommen nicht völlig auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben, der Art, meist im Dachstuhl größerer Gebäude, können über 2.000 Tiere stark werden. Die Weibchen jagen zu dieser Zeit in einem Umkreis von bis zu 25 km um die Wochenstuben. Als Sommerquartiere der Männchen wie auch als Paarungsquartiere dienen auch Baumhöhlen. Das Große Mausohr hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil. Zur Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt, da die Art sich auf das Fangen von Laufkäfern spezialisiert hat. Winterquartiere sind Bergwerksstollen, Höhlen und frostfreie Keller. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können bis zu 250 km liegen.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen Nachweise für das Große Mausohr vor. Aus Kleinlangheim, Wiesentheid und Mainstockheim sind Wochenstuben bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird. Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus gilt als typische Dorf- bzw. Siedlungsfledermaus. Ihre Wochenstuben finden sich fast ausschließlich an Gebäuden, häufig in Spaltenquartieren wie hinter Außenwandverkleidungen, hinter Fensterläden oder Reklameschildern. Winterquartiere sucht sie unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen. Ihr Jagdhabitat betreffend ist die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Ihren Lebensraum kennzeichnen gut strukturierte Landschaften mit Gehölzelementen (einschließlich Siedlungen und Gewässer) und Wald.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise der Fledermausart vor, eine Bejagung von Gehölzen und Randstrukturen entlang der BAB und angrenzender Flächen ist jedoch bei potenziellen Vorkommen nicht völlig auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da potenzielle Quartiere in Siedlungsbereichen nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen oder –spalten, seltener an Gebäuden. Die Tiere wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. Die Überwinterung findet in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen und an Gebäuden statt. Die Jagdgebiete können bis zu 17 km vom Quartier entfernt liegen und befinden sich in Wäldern und Offenland, an Gewässern und beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Der kleine Abendsegler wechselt dabei schnell von einem Jagdgebiet zum nächsten. Im Jagdflug werden selten 10 m Flughöhe unterschritten. Männchen beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die oft im Singflug umflogen werden.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise für die Fledermausart vor. Die in das UG reichenden Wälder und Waldränder sowie die Biotopflächen im FFH-Gebiet stellen potenziell geeignete Jagdhabitats dar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird. Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere der Mopsfledermaus befinden sich natürlicherweise in Wäldern unter abstehender Borke und in Stammrissen, heute aber auch in Siedlungen in Gebäuden und Fledermauskästen. Wochenstuben werden nur von wenigen Weibchen gebildet. Diese Wochenstubenquartiere werden oft täglich gewechselt, wobei sich die Gruppenzusammensetzung ändert. Jagdgebiete sind bevorzugt Wälder mit Waldwegen und Schneisen, wobei offene Gebiete gemieden werden. Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller. Die Mopsfledermaus gilt als kältetolerante Art, die auch Temperaturen unter 0°C erträgt.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als lokale Population betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise der Fledermausart vor, potenzielle Vorkommen sind jedoch nicht völlig auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbaivorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Lebensräume der Mückenfledermaus liegen nach derzeitigen Erkenntnissen in Laubwaldbeständen oder auch in Nadelmischwäldern, oft parkartig und meist in der Nähe zu Wasserflächen. Als Quartiere werden Spalträume in oder an Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald angenommen, aber auch Fledermauskästen. Soweit bekannt, bewohnt die Art ganzjährig auch gerne Quartiere an Bäumen (Spalten und kleine Baumhöhlen). Balzquartiere im Herbst befinden sich offensichtlich in Baumhöhlen.

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus gilt in Bayern zwar als sehr viel seltener als die Zwergfledermaus, ist aber vermutlich weit verbreitet. Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren im Wirkraum werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise für diese Fledermausart vor, potenzielle Vorkommen sind jedoch nicht völlig auszuschließen..

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbauprojekt betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Winterschlafplätze der Art können mehr als 1500 km von den Sommerlebensräumen entfernt sein. Die Sommerquartiere der Rauhautfledermaus liegen in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden, weshalb sowohl Wald als auch Siedlungen als Habitat möglich sind. Wochenstubenkolonien bestehen oft aus weit über 100 Weibchen. Jagdgebiete liegen in Wäldern, wobei die Nähe von Gewässern bevorzugt wird. Die Jagd findet häufig entlang von Wegen, Schneisen oder anderen linearen Strukturen statt. Die Winterquartiere liegen in Felsspalten, Mauerspalten und Baumhöhlen.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Nachweise der Rauhautfledermaus liegen nicht vor, das UG befindet sich jedoch im Bereich einer Nord-Süd-Zugroute der Art. Eine Bejagung von Waldrandbereichen im UG sowie Querungsflüge der A 3 sind während des Durchzugs nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbavorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus besiedelt walddreiche Gegenden mit Baumhöhlen, vorzugsweise in Laubbäumen. Sie sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald, in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Flugrouten zwischen Quartieren und Hauptjagdgebieten an größeren Gewässern verlaufen oft entlang linearer Strukturen wie Gräben, Bäche und Gehölzreihen. Meist liegen die Quartiere gewässernah. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus zählt zu den häufigsten Fledermausarten in Nordbayern. Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren im Wirkraum werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen Hinweise auf ein Vorkommen vor (Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern), kartierte Nachweisdaten liegen sind jedoch nicht vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit möglicher Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Fällung von „Fledermausbäumen“ im Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten (siehe Kap. 3)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion der vom Ausbavorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfloderm Maus (*Vespertilio murinus*)

Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Lebensräume sind häufig gekennzeichnet durch Fichtenwälder mit eingestreuten Freiflächen und Gewässern. Als Quartiere dienen Spalten hinter Schiefer-, Holz- oder Blechverkleidungen an Häusern, hinter Schornsteinverkleidungen und verankerten Fensterläden. Spalten im Dachstuhl werden ebenfalls angenommen. Als Winterquartiere werden trockene, unterirdische Verstecke gewählt. Gejagt wird über größeren Gewässern und entlang von Baumkronen.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren im Wirkraum werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Für das UG liegen keine Nachweise für die Zweifarbfledermaus vor. Laut der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da potenzielle Quartiere (Wohn- bzw. Zufluchtsstätten) in Siedlungsbereichen nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus vor allem in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden von ihr im Gegensatz zur Mückenfledermaus selten genutzt. Bejagt werden von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Wochenstubenkolonien wechseln ca. alle 11-12 Tage das Quartier. Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier und bestehen aus Waldrändern, Hecken, anderen Grenzstrukturen und in Gewässernähe.

Beutetiere sind v. a. kleine Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlinge. Winterquartiere sind Höhlen, Keller oder Stollen, wobei vermutet wird, dass es regionale, zentrale Massenquartiere gibt, die im Spätsommer von Tausenden Individuen erkundet und von einem Teil genutzt werden.

Lokale Population:

Für das UG gibt es bisher keine Nachweise für die Zwergfledermaus. Ein Vorkommen im Siedlungsbereich ist jedoch sehr wahrscheinlich. Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren im UG werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da potenzielle Quartiere in Siedlungsbereichen nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Trotz Zunahme der Trennwirkung durch verbreiterten Autobahnkörper und prognostizierter Zunahme des Verkehrs kann die Autobahn nach wie vor von der Art überflogen werden. Auch bleiben bestehende Querungsmöglichkeiten wie im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+164 erhalten. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wird dieser sogar von 4,0 m auf 7,5 m erweitert und mit Irritationsschutz versehen, womit die Trennwirkung sogar gemindert wird.

Die bau- und betriebsbedingte Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind für die Art nicht erheblich. Sie führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Reptilien

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat
0						Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	-	U2	W TS
0						Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	0	U2	G GN
0						Mauereidechse	Podarcis muralis	2	1	-	U1	TS
x	x	x	x		x	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	3	U1	TS
0						Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	-	U2	TS
x	x	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	V	U1	TS H WR S

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halb offener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat (Felsen, Gesteinshalden, Mauern oder Totholz/ Torf) eigen ist.

Lokale Population:

Für die Schlingnatter liegen aus dem UG keine Nachweise vor. Im UG sind Vorkommen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ südlich der Autobahn und randlich des UG auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes nicht auszuschließen. Potenziell dort vorkommende Individuen werden als lokale Population eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da potenzielle Habitate nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

In den Bereichen der geplanten Ausbaumaßnahme existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die Schlingnatter. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten sind daher nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern:** V **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig unzureichend ungünstig schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Die im Landkreis verbreitete, wenn auch nicht häufige Zauneidechse findet in den wärmebegünstigten, offenen Habitatstrukturen, wie südexponierten Wegrändern, Straßenböschungen, südexponierten Hangbereichen und an besonnten Waldrändern im Gebiet Lebensräume. Aktuelle Nachweise bestehen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“, entlang der Bahnlinie Kitzingen – Schweinfurt und an besonnten Straßenböschungen (Höhe Bau-km 316+350 westlich der Bahnlinie). Darüber hinaus gibt es ältere Angaben aus der ASK im LB „Sandgrasheide am Sänftenberg“ und auf Lichtungen im Klosterforst. Diese Vorkommen im UG bilden die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Standorte mit Habitateignung für die Art sind innerhalb der Baufelder nur eingeschränkt vorhanden. Der Nachweis bei Bau-km 316+350 steht in Verbindung zu den Vorkommen im Bereich der Bahnlinie mit mehreren Nachweisen, die sich als Lebensraum über die Baufelder hinaus erstreckt und v. a. als Vernetzungsstruktur auch Ausweichmöglichkeiten bietet. Da auch an südexponierte Autobahnböschungen immer wieder Feldraine, Grabenabschnitte und Graswege angrenzen ist ein Ausweichen für potenziell vorkommende Zauneidechsen möglich. Im Rahmen der Neuanlage werden südexponierte Böschungsbereiche nach Möglichkeit reptiliengerecht gestaltet, so dass eine Wiederbesiedlung erfolgen kann. Somit ist, auch wenn eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, insgesamt davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: –

CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen. Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht sehr empfindlich. Die lokalen Vorkommen im NSG und im LB „Sandgrasheide am Sänftenberg“ befinden sich außerdem in ausreichender Entfernung. Für Vorkommen im Bereich der Bahnlinie und anderen potenziell geeigneten südexponierten Böschungsbereiche bestehen Ausweichmöglichkeiten, so dass zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: –

CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

~~Rote-Liste-Status Deutschland: 3 — Bayern: V — Art im UG: nachgewiesen — potenziell möglich~~

~~Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region~~

~~günstig — ungünstig — unzureichend — ungünstig — schlecht~~

~~Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.~~

~~Lokale Population:~~

~~Die im Landkreis verbreitete, wenn auch nicht häufige Zauneidechse findet in den wärmebegünstigten, offenen Habitatstrukturen, wie südexponierten Wegrändern, Straßenböschungen, südexponierten Hangbereichen und an besonnten Waldrändern im Gebiet Lebensräume. Nachweise im UG bestehen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und entlang der Bahnlinie Kitzingen – Schweinfurt (ifanos planung 2009). Darüber hinaus gibt es ältere Angaben aus der ASK im LB „Sandgrasheide am Sänftenberg“ und auf Lichtungen im Klosterforst. Es kann davon ausgegangen werden, dass z. B. auf sonnenexponierten Autobahnböschungen insbesondere auf der Südseite mit Vorkommen von Einzeltieren zu rechnen ist (z. B. Nachweis auf Höhe Bau-km 316+350 westlich der Bahnlinie, ifanos planung 2009). Insgesamt kann im UG von mehreren lokalen Populationen ausgegangen werden.~~

~~Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:~~

~~hervorragend (A) — gut (B) — mittel — schlecht (C)~~

~~2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 — 3 u. 5 BNatSchG~~

~~Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen bzw. zum Teilverlust von Zauneidechsenlebensstätten kommen. Die Planung sieht im Gegenzug vor, dass bei der Neuanlage geeignete Böschungen/ Flächen zauneidechengerecht gestaltet werden, so dass Lebensräume mit Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder entstehen. Bis dahin und um während der Bauzeit ein ausreichendes Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art zu gewährleisten, wird östlich des Klosterforstes im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ durch strukturverbessernde Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme Lebensraum für die Zauneidechse im Gebiet aufgewertet (d.h. Fertigstellung der Maßnahme im Jahr vor der Baufeldfreimachung). Für die Sicherung und Optimierung von Lebensraum werden für die Art geeignete Habitatbereiche (2 sog. Struktureinheiten) angelegt (Ø ca. 5 m. D.h. Schaffung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten in gut besonnten Bereichen durch Einbringen von Sand und nährstoffarmen Substrat (bis zu 0,5 m in die Tiefe), Einbringen von Steinen/ Schotter aus der Region (Aufhäufung in die Höhe bis zu 1 m sowie Auskofferung in die Tiefe bis zu 1 m) und Andeckung von Erds substrat bzw. Grassoden an der beschatteten Seite der Stein/ Schotteranhäufung. Ausbringen von kleineren Wurzelstrünken und Ästen in länglichen, möglichst flachen Haufen auf dem Sandsubstrat an der besonnten Seite der Stein/ Schottererhebungen.~~

~~Durch die CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.~~

~~Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: _____~~

~~CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumboptimierung durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen für Zauneidechsen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“~~

~~Schädigungsverbot ist erfüllt: ja — nein~~

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht sehr empfindlich und auch Erschütterungen führen zu keinen erheblichen Störungen, was die Besiedlung von Böschungsbereichen auch an stärker befahrenen Verkehrswegen zeigt. Bau- und betriebsbedingter Lärm und Erschütterungen sind somit nicht als erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten einzustufen und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:–

CEF-Maßnahmen erforderlich:–

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mit der CEF-Maßnahme „Habitatstrukturen für Zauneidechsen im NSG Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ steht eine Erhöhung des Lebensraumangebotes für die Zauneidechse im UG zur Verfügung (s.o.).

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau, sondern um den Ausbau der bestehenden Autobahn handelt. Insgesamt erhöht sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant, da die bestehende Autobahn – außerhalb von Unterführungen – bereits eine für die Art vollständige Barriere darstellt. Auch ist anzunehmen, dass die Art bereits jetzt – auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens – die Fahrbahnen nicht als Sonnplätze nutzt.

Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen im Baufeld keine offensichtlich erkennbaren wertvollen Zauneidechsenlebensräume liegen, finden sich dennoch Flächen mit Habitatsignung für die Zauneidechse insbesondere in den Böschungsbereichen außerhalb der Waldabschnitte an der Südseite der A3. Hier können durch Erdarbeiten Einzeltiere verletzt oder getötet werden. Aufwendige Maßnahmen zur Vermeidung (Suchen und Absammeln von Einzeltieren/ Vergrämen; ...) werden auch mit Blick auf den ökologischen Nutzen als unverhältnismäßig erachtet. Im Zuge der Bautätigkeit kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen zu Schaden kommen und es zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:– (unverhältnismäßig)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Ausbauvorhaben kann für die Zauneidechse der Tötungsbestand nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Baufeldfreimachung Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (Eier) zu Schaden kommen können.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft. Im UG kann nördlich und südlich der A 3 von mehreren lokalen Populationen ausgegangen werden, die trotz Betroffenheit von einzelnen Individuen nicht signifikant geschwächt werden. Durch die funktionserhaltenden Maßnahme „Habitatstrukturen für Zauneidechsen im NSG Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ wird im räumlichen Kontext zum Eingriff und ergänzend zu vorhanden Ausweichmöglichkeiten (u.a. Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt) der Erhalt der Zauneidechsenpopulationen gesichert. Weitergehende Maßnahmen sind nicht veranlasst. Auch bei einer angenommenen vorübergehenden Schwächung der lokalen Populationen bleibt die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Eine Wiederbesiedelung der zauneidechengerecht gestalteten neuen Böschungen und Autobahnnebenflächen darf angenommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population auf Ebene der kontinentalen biographischen Region
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (lokale Population)
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:—

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt gerne Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, z. B. Heiden, Halb-trocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Die im Landkreis verbreitete, wenn auch nicht häufige Zauneidechse findet in den wärmebegünstigten, offenen Habitatstrukturen, wie südexponierten Wegrändern, Straßenböschungen, südexponierten Hangbereichen und an besonnten Waldrändern im Gebiet Lebensräume. Nachweise im UG bestehen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und entlang der Bahnlinie Kitzingen – Schweinfurt (ifanos planung 2009). Darüber hinaus gibt es ältere Angaben aus der ASK im LB „Sandgrasheide am Sänftenberg“ und auf Lichtungen im Klosterforst. Es kann davon ausgegangen werden, dass z. B. auf sonnenexponierten Autobahnböschungen insbesondere auf der Südseite mit Vorkommen von Einzeltieren zu rechnen ist (z. B. Nachweis auf Höhe Bau-km 316+350 westlich der Bahnlinie, ifanos planung 2009). Insgesamt kann im UG von mehreren lokalen Populationen ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es insbesondere an südexponierten Autobahnböschungen zu Beeinträchtigungen bzw. zum Teilverlust von Zauneidechsenlebensstätten kommen. Die Planung sieht im Gegenzug vor, dass bei der Neuanlage geeignete Böschungen/ Flächen zauneidechengerecht gestaltet werden, so dass Lebensräume mit Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder entstehen. Auch werden als „vorgezogene Maßnahme“ Zauneidechsenlebensräume angelegt; diese können jedoch nicht von allen im Planungsabschnitt möglicherweise betroffenen einzelnen Zauneidechsen problemlos als Ausweichlebensraum erreicht werden, so dass zumindest bauzeitig das Schädigungsverbots für Zauneidechsenlebensstätten erfüllt ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF- Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht sehr empfindlich und auch Erschütterungen führen zu keinen erheblichen Störungen, was die Besiedlung von Böschungsbereichen auch an stärker befahrenen Verkehrswegen zeigt. Bau- und betriebsbedingter Lärm und Erschütterungen sind somit nicht als erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten einzustufen und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbauvorhaben erhöht sich das betriebsbedingte Kollisionsrisiko nicht signifikant, da die bestehende Autobahn bereits jetzt eine für die Art vollständige Barriere darstellt. Auch ist anzunehmen, dass die Art bereits jetzt - auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens - die Fahrbahnen nicht als Sonnplätze nutzt.

Zur Vermeidung des baubedingten Tötungsverbotes werden die für Zauneidechsen geeigneten südexponierten Habitatflächen spätestens im Sommerhalbjahr vor Baubeginn mindestens einmal begangen, um etwaig vorkommende einzelne Zauneidechsen abzufangen und in das Ersatzbiotop M2 umzusiedeln.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Mind. einmalige Begehung geeigneter Zauneidechsenhabitate im Baufeld; Fang und Verbringung von vorkommenden Zauneidechsen und in das Ersatzbiotop M2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Das Ausbauvorhaben erfüllt zumindest bauzeitig das Schädigungsverbot für Zauneidechsenlebensstätten. Als Kompensationsmaßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes werden im NSG Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim im räumlichen Kontext zum Eingriff und ergänzend zu vorhanden Ausweichmöglichkeiten (u. a. Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt) Zauneidechsenhabitats angelegt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht veranlasst. Auch bei einer angenommenen vorübergehenden Schwächung der lokalen Populationen bleibt der günstigen Erhaltungszustands trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Eine Wiederbesiedelung der zauneidechengerecht gestalteten neuen Böschungen und Autobahnnebenflächen darf angenommen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population auf Ebene der kontinentalen biographischen Region
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (lokale Population)

- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:**
Lebensraumoptimierung durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen für Zauneidechsen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Amphibien

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat
0						Alpenkammolch	Triturus carnifex	1	D	-	U1	G AM
0						Alpensalamander	Salamandra atra	R	#		XX	W HG
x	x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	2	U2	G SB W
x	x	0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3	1	1	U1	G GN SB
x	x	x	x	x		Kammolch	Triturus cristatus	3	2	2	U1	G GN W
x	x	x	x		x	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	D	D	XX	G W M
x	x	x	x	x		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	2	U1	G S
x	x	x	x	x		Kreuzkröte	Bufo calamita	3	2	2	U2	G S SB L
x	x	x	x	x		Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	2	U2	G GN H WR F
x	x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	2	1	1	U1	G M F
x	x	x	x	x		Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	3	FV	G W F
x	x	0				Wechselkröte	Bufo viridis	2	1	1	U2	G S L

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **D** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der kleine Wasserfrosch bewohnt vor allem kleinere, vegetationsreiche Gewässer, die stärker besonnt sind, wie kleine Teiche, Altwasser und Tümpel in Flussauen, Flach- und Übergangsmoore, Erdaufschlüsse und Wiesengraben. Die Art sitzt gerne an flachen Ufern. Typische Sitzplätze sind vegetationsarme, schlammige Gewässerränder zwischen senkrechten Uferstrukturen.

Lokale Population:

Aufgrund von Bestimmungsschwierigkeiten gibt es nur unzureichende Kenntnisse über Vorkommen des kleinen Wasserfrosches in Deutschland. Im Fränkischen Keuper-Lias-Land östlich der Fränkischen Platten existieren zusammenhängende Verbreitungsgebiete der Art. Für das UG liegen keine Nachweise vor. Potenzielle Vorkommen in den Stillgewässern im UG werden als lokale Population eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Laichhabitate geeigneten Gewässer und angrenzenden Landlebensräume befinden sich in ausreichender Entfernung zu Baufeldern und werden von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Der Erhalt der bestehenden Wasserversorgung der potenziell als Lebensstätte geeigneten Hörblacher Weiher wird mit der Ausbaumaßnahme gewährleistet. Insoweit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszuschließen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Landlebensräume mit besonderer Bedeutung angrenzend zu den Baufeldern kommen nicht vor. Betriebsbedingt kommt es daher nicht zu erheblichen Störungen von Tieren während der Wander- und Fortpflanzungszeit. Baubedingt werden aufgrund der Entfernung keine Gewässer durch Einträge beeinträchtigt. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind somit insgesamt nicht abzuleiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kammolch ist in Bayern lückenhaft verbreitet und besiedelt neben natürlichen Weihern und temporären Kleinstgewässern auch Teiche, Sekundärhabitats wie Abtragungsgewässer und Regenrückhaltebecken. Der Kammolch benötigt besonnte Gewässer mit Ufer- und Unterwasservegetation bzw. reich strukturiertem Bodengrund und geeigneten Landlebensräumen im Umfeld.

Lokale Population:

Die Art wurde im Klosterforst am Weiher ca. 250 m südlich der A 3, an zwei weiteren Stellen im Wald und randlich des UG auf dem Truppenübungsplatz festgestellt. Das Vorkommen dürfte sich über den gesamten Klosterforst und angrenzende Wälder erstrecken. Diese Fortpflanzungsgemeinschaft bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume ist aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme nicht zu erkennen. Insoweit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszuschließen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im UG liegenden Stillgewässer werden weder anlage- noch betriebs- und baubedingt beeinträchtigt. Von einer Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt) bzw. potenzieller Ausbreitungshabitate ist aufgrund der Entfernung der entsprechenden Lebensräume zur Baumaßnahme nicht auszugehen. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind somit insgesamt nicht abzuleiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Knoblauchkröte bewohnt ebene, weitgehend offene Landschaften mit lockerem Bodensubstrat. Sie bevorzugt extensives Feuchtgrünland oder sandige Äcker in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer. An die Wasserqualität werden keine besonderen Ansprüche gestellt. Eine entscheidende Voraussetzung ist, dass die Gewässer ausdauernd genug sind, um die Entwicklung der Larven zu gewährleisten. Zum anderen müssen sie jedoch unbeständig genug sein, um den Prädationsdruck im Gewässer in Grenzen zu halten.

Lokale Population:

In der Landschaftseinheit „Mittelfränkische Platten“, zu der auch das UG gehört, befinden sich relativ geschlossene Verbreitungsgebiete der Knoblauchkröte. Für das UG liegen keine aktuellen Nachweise für die Art vor.

Altnachweise existieren für die Hörblacher Weiher und den Klosterforst inklusive seiner Randbereiche. Potenzielle Vorkommen in den Stillgewässern im UG werden als lokale Population eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Laichhabitate geeigneten Gewässer und angrenzenden Landlebensräume befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Baufeldern. Der Erhalt der bestehenden Wasserversorgung der potenziell als Lebensstätte geeigneten Hörblacher Weiher wird mit der Ausbaumaßnahme gewährleistet, so dass von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen ist, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im UG liegenden Stillgewässer werden weder anlage- noch betriebs- und baubedingt beeinträchtigt. Von einer Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt) bzw. potenzieller Ausbreitungshabitate ist aufgrund der Entfernung der entsprechenden Lebensräume zur Baumaßnahme nicht auszugehen. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind somit insgesamt nicht abzuleiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kreuzkröte besiedelt v. a. flache, sich schnell erwärmende, häufig temporär wasserführende Wasseransammlungen mit offenem und vegetationsarmem Umfeld. Diese Bedingungen werden vorwiegend in Überschwemmungsaue unregulierter Gewässer erfüllt. Pionierstandorte wie Abgrabungsflächen werden ebenfalls besiedelt. Wichtig ist, dass sich die Gewässer in einem frühen Entwicklungsstadium befinden mit der Folge, dass die Zahl der Prädatoren noch gering ist.

Lokale Population:

Die Sandgebiete zwischen Volkach und Marktbreit bilden trotz zunehmender Isolierung der einzelnen Populationen ein Schwerpunktorkommen der Kreuzkröte (ABSP 2002). Aus dem UG sind ältere Nachweise im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ sowie im östlichen Bereich des Klosterforstes bekannt. Aktuelle Vorkommen wurden auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz südlich angrenzend an das UG festgestellt. Die Fortpflanzungsgemeinschaft des Klosterforstes mit dem angrenzenden NSG bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die als Laichhabitate geeigneten Gewässerstandorte und angrenzenden Landlebensräume befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Baufeldern, so dass von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen ist, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im UG liegenden Stillgewässer werden weder anlage- noch betriebs- und baubedingt beeinträchtigt. Von einer Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt) bzw. potenzieller Ausbreitungshabitate ist aufgrund der Entfernung der entsprechenden Lebensräume zur Baumaßnahme nicht auszugehen. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind somit insgesamt nicht abzuleiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Laichgewässer werden vom Laubfrosch überwiegend stehende, kleinere bis mittelgroße Gewässer mit ausgeprägter Flachwasserzone bevorzugt. Diese sind teilweise oder völlig besonnt und haben eine gute Wasserqualität. Besiedelt werden Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder auch Feuchtwiesen. Für Winterquartiere werden Laubmischwälder, Gehölze und Saumgesellschaften aufgesucht.

Lokale Population:

Aus dem nahe gelegenen Steigerwald sind individuenreiche Populationen des Laubfrosches bekannt. Aus dem UG gibt es aktuelle Laubfrosch-Nachweise im Weiher 250 m südlich der A 3 im Klosterforst, auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz südlich des UG, sowie im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“. Nördlich des UG existiert außerdem eine größere Population des Laubfrosches im ehemaligen Abbaugelände der „Sandgrube im Heimbachtännig“ (nördlich der St 2421). Der ca. zweijährige Laubfrosch, der nördlich der A 3 am Waldrand auf Höhe Bau-km 318+600 nachgewiesen wurde (ifanos-planung 2008), kommt vermutlich von dort. Vorkommen in den Feuchtfleichen des ND „Wiese“ und in den Hörblacher Weihern sind zurzeit nicht auszuschließen. Die Fortpflanzungsgemeinschaften im UG bzw. Umfeld bilden die lokale Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Erhalt der bestehenden Wasserversorgung der potenziell als Lebensstätte geeigneten Hörblacher Weiher wird mit der Ausbaumaßnahme gewährleistet. Da potenzielle Laichgewässer nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen vermeidbaren Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszugehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt werden aufgrund der Entfernung keine Gewässer durch Einträge beeinträchtigt. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne, sich ausbreitende Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies nicht zu erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Springfrosch bevorzugt als Landlebensraum vor allem lichte Laubwälder und gebüschreiche Nasswiesen. Wichtig sind ein hoher Deckungsgrad der Krautschicht und ein hoher Totholzanteil. Als Laichhabitate dienen die unterschiedlichsten Gewässer, die jedoch über flache Uferbereiche erreichbar sein und ausgedehnte Flachwasserbereiche enthalten müssen. Vegetationsreiche und sonnenexponierte Gewässer, die auch temporär trocken fallen können, werden bevorzugt.

Lokale Population:

In Nordbayern fehlt der Springfrosch gebietsweise vollständig, in anderen Gegenden ist er ausgesprochen selten. Entlang des Maintals befinden sich inselartige Vorkommen. Für die Art liegen neue Nachweise (ÖAW 2007) im Klosterforst, im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“, im LB „Hörblacher Weiher“ und randlich des UG auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes vor. Die Vorkommen in den Stillgewässern im UG mit Umfeld bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagebedingt werden keine Stillgewässer betroffen, auch nicht im Bereich der nördlich der A 3 gelegenen Hörblacher Weiher, da hier die Trassenverbreiterung auf der Südseite geplant ist. Der Erhalt der bestehenden Wasserversorgung der potenziell als Lebensstätte geeigneten Hörblacher Weiher wird mit der Ausbaumaßnahme gewährleistet. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist daher nicht gegeben, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt ist aufgrund der Entfernung bzw. aufgrund der geplanten Entwässerungsmaßnahmen mit Regenrückhaltebecken keine zunehmende Beeinträchtigung von Gewässern erkennbar. Austauschmöglichkeiten für einzelne Tiere zwischen potenziellen Habitaten im Klosterforst und nördlich der A 3 werden im Bereich der Unterführungen beibehalten, die Unterführung bei Bau-km 311+164 auf Höhe der Hörblacher Weiher wird im Rahmen der Ausbaumaßnahme sogar von 4 m auf 7,5 m erweitert (jeweils 2 m aufgeweitetes Bankett, erdfeuchtes Bankett beidseits des Fahrwegs). Der Durchlass am Gründleinsbach (Gewässer als möglicher Leitfunktion) wird von 4 auf 7 m verbreitert. Auch wenn Störeinträge auf einzelne, sich ausbreitende Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies somit insgesamt nicht zu erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Libellen

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat
x						Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	G	U1	B, S
x	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	1	U2	T, S, HM
0						Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	0	U2	T, S,
x	x	x	x		x	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	1	1	U1	HM, T
x	x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	3	FV	B
0						Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	-	U1	T, HM, KG

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Moosjungfer besiedelt mesotrophe, teilverlandete Gewässer unterschiedlicher Art. Dabei ist sie an eine von submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche und an lockere Riedvegetation gebunden. Sie benötigt ebenfalls schwache bis mittlere Vegetationsdeckung, dunklen Untergrund und z. T. steile Ufer. Dicht bewachsene Gewässer werden gemieden.

Lokale Population:

Aus dem Naturraum "Mittleres Maintal" gibt es einen Nachweis der Art auf Höhe des UG. Dieses Vorkommen im Einzugsgebiet des Mains ist als lokale Population zu betrachten. Für das UG liegen keine Nachweise vor. Aufgrund der potenziell geeigneten Gewässer im Klosterforst (Weiher und Tümpel mit moorigen Bereichen) ist ein Vorkommen der Art jedoch nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagebedingt werden keine Stillgewässer betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist daher nicht gegeben, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im UG liegenden geeigneten Habitatgewässer werden aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme weder anlage- noch betriebs- und baubedingt beeinträchtigt. Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wander(Reife-) zeiten sind somit nicht abzuleiten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Käfer

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat	Anm.
x	0					Eichenheldbock Großer Eichenbock,	Cerambyx cerdo	1	1		U2	WL P	
x	0					Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	1	R		FV	WL	
x	0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1		U2	St	
x	x	x	x		x	Eremit	Osmoderma eremita	2	2		U2	WL P	
x						Alpenbock	Rosalia alpina	2	2		FV	WL	

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Eremit kann im feuchten Mulm von alten hohlen, „warm“ stehenden Laubbäumen ab einen Brusthöhen-
durchmesser von 50 -70 cm, oft an Waldrändern, aber auch in alten, lichten Waldbeständen vorkommen. Zur
Paarungszeit im Juli unternehmen die Imagines Schwärmlüge bis in die Nacht.

Lokale Population:

In Umkreis des UG sind keine Nachweise des Eremiten bekannt, mit bisher nicht entdeckten Vorkommen in
geeigneten Gebieten ist jedoch zu rechnen (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, BfN
2003). Im UG ist bei alten Eichen eine Vermulmung und somit das sporadische Auftreten des Eremiten möglich.
Das potenzielle Vorkommen der Art im Klosterforst wird als lokale Population eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für den Eremiten werden durch die Verschiebung der
Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 - 308+900 und 309+400 - 310+000 nicht erkennbar betroffen.
Die betroffenen Bereiche zur Autobahn hin sind nordexponiert. Die Baumbestände im Rodungsbereich weisen
keine Anzeichen für artspezifisch geeingete Mulmhöhlen auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher unwahrscheinlich. Die ökologische Funktion
der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Potenzielle, den Baufeldern benachbarte Mulmhöhlenbäume als Habitate weisen keine Störungsempfindlichkeit
gegenüber bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf. Das durch die A 3 bereits bestehende Kollisionsrisiko
erhöht sich durch die Querschnittsverbreiterung und die Zunahme des Verkehrs für schwärmende Käfer nicht
signifikant. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und
Wander(Schwärm-)zeiten sind somit nicht erkennbar, so dass es zu keiner Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schmetterlinge

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat	Anm.
x	x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	1	U2	Wr W F	
x	x	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	1	U2	Wr W	
x	x	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	1	U2	WR W	
x	0					Thymian- Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion (Maculinea arion)	2	3	3	U1	T	
x	0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	1	U2	Wr W	
x	x	x	x		x	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glauco. nausithous (Mac. nausithous)	3	3	3	U1	Fw	
x	x	x	x		x	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius (Mac. teleius)	2	2	2	U1	Fw	
x	x	0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	1	XX	T WR	
0						Flussampfer- Dukatenfalter ²	Lycaena dispar	2	#	-	U1	F	
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	0	U1	Fw Fq	
x	x	0				Apollo	Parnassius apollo	1	2	1	U2	T	
x	x	0				Schwarzer Apollo	Parnas. mnemosyne	1	2	1	U2	Wr W	
x	x	x	x		x	Nachtkerzen- schwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	V	XX	T W	

² Art wurde in die Fassung 12/2007 neu eingefügt

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) ist eine Art des feuchten bis wechselfeuchten Offenlands (hygrophil), wobei jedoch auch etwas trockenere Standorte angenommen werden. Das Vorkommen der Art ist abhängig vom Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), weil die Eier nur an dieser Pflanze abgelegt werden und die Raupen sich auf dieser Pflanze entwickeln, und es ist abhängig vom Vorkommen einer spezieller Wirtsameisenarten.

Lokale Population:

Sichere Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind im südlichen Landkreis am Rand des Steigerwaldes (ABSP) und weitergehend im Bereich des Naturraums Frankenhöhe südlich des Steigerwaldes gegeben. Als potenzielle Habitatstrukturen für die Art im UG gelten Gräben mit Wiesenknopf-Beständen sowie kleinflächige Flachlandmähwiesen und wechselfeuchtes Grünland im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“. Potenzielle Vorkommen im UG werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zwingend notwendige Große Wiesenknopf im Eingriffsbereich nicht vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszuschließen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt kommt es aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitaten zu keinen erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-(Entwicklungs-) und Überwinterungszeiten. Betriebsbedingt kommt es zu keiner Neuzerschneidung von strukturgebundenen Flugkorridoren. Das durch die A 3 bereits bestehende Kollisionsrisiko erhöht sich durch die Querschnittsverbreiterung und die Zunahme des Verkehrs nicht signifikant. Insgesamt kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Helle Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*) besiedelt Feuchtwiesen und feuchte Quellwiesen in Tälern und an Berghängen, sowie die Ränder von Bächen, Gräben und Mooren, wenn das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gegeben ist.

Lokale Population:

Der dem UG nächste sichere Nachweis des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegt am Südrand des Naturraums Steigerwald. Als potenzielle Habitatstrukturen für die Art im UG gelten Gräben mit Wiesenknopf-Beständen sowie kleinflächige Flachlandmähwiesen und wechselfeuchtes Grünland im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“. Potenzielle Vorkommen im UG werden als lokale Population betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der für das Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zwingend notwendige Große Wiesenknopf im Eingriffsbereich nicht vorkommt, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen auszuschließen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt kommt es aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitaten zu keinen erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-(Entwicklungs-) und Überwinterungszeiten. Betriebsbedingt kommt es zu keiner Neuzerschneidung von strukturgebundenen Flugkorridoren. Das durch die A 3 bereits bestehende Kollisionsrisiko erhöht sich durch die Querschnittsverbreiterung und die Zunahme des Verkehrs nicht signifikant. Insgesamt kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Raupen des in Ausbreitung befindlichen Nachtkerzenschwärmers leben in Bayern vor allem an Weidenröschenarten. Der Nachtkerzenschwärmer ist daher charakteristisch für weidenröschenreiche Bachufer. Die Habitate können aber auch Ruderalstandorte umfassen. Als Nahrungspflanzen werden bevorzugt Nachtkerzen- und Weidenröschenarten genutzt.

Lokale Population:

Nähere Angaben über die Verbreitung der Art im Umkreis des UG liegen nicht vor. Als lokale Population werden potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Bereich des UG definiert. Aufgrund allgemein in der Kulturlandschaft Bayerns relativ verbreiteter Habitate ist im UG ein potenzielles Vorkommen der Art nicht völlig ausgeschlossen. Da aus dem Umkreis des UG bisher kein Nachweis vorliegt, kann zum Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Population keine Aussage gemacht werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste geeigneter Fortpflanzungsstätten durch Überbauung von Böschungsbereichen mit Nahrungspflanzen, Bachabschnitten und Waldlichtungen sind nicht gegeben. Somit ist keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen gegeben, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Umfeld der Baufelder liegen keine Habitate mit Nahrungspflanzen, Austauschbeziehungen zwischen Habitaten werden durch die geplante Ausbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-(Entwicklungs-), Überwinterungs- und Wanderzeiten gegeben. Insgesamt kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schnecken

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat	Anm.
0						Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	0	U2	L P	
0						Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	-	XX	F	

Muscheln

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	S	EHZ	Habitat	Anm.
x	x	x	x	x		Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	1	U2	F	

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Gemeine Flussmuschel (Bachmuschel) kommt im Bereich von Fließgewässern mit ausreichendem Sauerstoffgehalt sowie guter Wasserqualität vor.

Lokale Population:

Im UG und dessen Umkreis gibt es keine bekannten aktuellen Vorkommen. Für den Heimbach im Osten des UG liegt nordöstlich des Endes der Baustrecke ein alter Nachweis für die Bachmuschel vor (ASK 1989), das Vorkommen wird im ABSP (2002) nicht mehr als aktuell eingestuft. Das Vorkommen bisher unentdeckter Restbestände kann nicht völlig ausgeschlossen werden und wird als potenzielle lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Ausbaumaßnahme bedingt keine Beeinträchtigungen von Fließgewässern. Es wird sich durch die Neuanlage der Fahrbahntwässerung mit entsprechenden Regenrückhaltebecken die aktuelle Situation eher verbessern. Daher können Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da potenzielle Lebensräume der Bachmuschel bau- und betriebsbedingt nicht betroffen werden, kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten signifikant erhöht.

An der bestehenden, vielbefahrenen A3 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben (6-streifiger Ausbau) und die prognostizierte Zunahme des Verkehrs nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbots also keinen Verbotstatbestand aus.

Auch der 6-streifig ausgebaute Querschnitt kann von Vögeln grundsätzlich überflogen werden, d. h. die Barrierewirkung wird nicht signifikant verändert.

(Im Folgenden stehen *nicht streng geschützte Arten in kursiver Schreibweise*)

a) Vogelarten, die nicht im UG vorkommen:

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
0						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0						<i>Alpendohle</i>	<i>Pyrhocorax graculus</i>	#	#	
0						<i>Alpenschneehuhn</i>	<i>Lagopus mutus</i>	R	2	-
x	0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1
x	0					<i>Bartmeise</i>	<i>Panurus biarmicus</i>	V	#	
x	0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	#	#	
0						<i>Bergpieper</i>	<i>Anthus spinoletta</i>	#	V	-
x	0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	2	II
x	x	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	#	#	
x	0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	1

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
x	x	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	2	1	1
0						<i>Brandgans</i>	<i>Tadorna tadorna</i>	#	R	-
0						Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	R	2	-
x	x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	2	2
0						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	2	-
x	x	0				Fischadler ³	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	2
0						Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	1	-
x	x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	1	1
0						<i>Gänseäger</i>	<i>Mergus merganser</i>	3	2	-
x	x	0				<i>Graugans</i>	<i>Anser anser</i>	#	#	
x	0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	1
x	0					<i>Grünschenkel</i>	<i>Tringa nebularia</i>	#	#	
0						Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	2	-
x	0					<i>Haselhuhn</i>	<i>Bonasa bonasia</i>	2	V	V
0						Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	R	2	II
0						Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	0
x	x	0				<i>Kolbenente</i>	<i>Netta rufina</i>	2	3	2
0						Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	0
0						<i>Mauerläufer</i>	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
0						<i>Mittelmeermöwe</i>	<i>Larus michahellis</i>	R	2	-
0	0	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2	1	II
x	0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	2	1	1
x	x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	#	V	V
0						<i>Ringdrossel</i>	<i>Turdus torquatus</i>	#	V	-
x	x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	1	1
x	0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	1
x	x	0				<i>Saatkrähe</i>	<i>Corvus frugilegus</i>	#	V	V
x	0					<i>Schellente</i>	<i>Bucephala clangula</i>	#	2	2
x	0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	2	1	1
x	x	0				<i>Schnatterente</i>	<i>Anas strepera</i>	#	3	3
0						<i>Schneesperling</i>	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
x	x	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	V	1	1
x	0					<i>Schwarzkopfmöwe</i>	<i>Larus melanocephalus</i>	R	2	1
x	0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	3	2
x	0					Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	#	#	
x	x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	#	#	
x	0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	#	1	1
x	x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	#	V	V
0						Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	-
x	0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1	1
0						Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	#	#	
x	x	0				<i>Steinschmätzer</i>	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	1	1

³ Art wurde in die Fassung 11/2007 neu eingefügt

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
0						Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	#	#	
0						Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	#	2	-
x	0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	#	#	
x	x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	1
x	0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1
x	x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	3
x	0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	3	3
x	x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	1
x	x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	#	2	2
x	0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	#	#	
0						Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	-
x	x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	#	V	2
x	x	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	1
0						Zitronenzeisig,	<i>Carduelis citrinella</i>	#	V	-
x	0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	#	2	II
x	x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	1

(nicht streng geschützte Arten in kursiver Schreibweise)

b) Vogelarten, die im UG vorkommen, aber gegenüber dem Ausbaurvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen:

- Die Wirkungsempfindlichkeit von weitverbreiteten und ungefährdeten Vogelarten wie der Amsel oder z.B. vorrangig in Siedlungen nistenden Arten wie der Mehlschwalbe ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.
- Auch weitverbreitete Arten die ihre Nester/ Baumhöhlen wiederkehrend nutzen wie z.B. Elster und Buntspecht sind als wirkungsunempfindlich einzustufen, da sie in der Lage sind auf andere Bäume auszuweichen und der potenzielle Verlust weit unter der natürlichen Neubaurate von 20-30% jährlich liegt.
- Die Wirkungsempfindlichkeit von Enten- und Rallenvögeln bzw. gewässergebundenen Arten auf dem Durchzug, die hinsichtlich ihres Vorkommens an den Main mit seinen Bühnenfeldern und Altarmrelikten bzw. an Gewässer außerhalb des UG gebunden sind, kann projektspezifisch als so gering eingestuft werden, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der Ausbauabschnitt beginnt östlich der Mainbrücke, so dass projektspezifisch keine Eingriffe in die Gewässerlebensräume des Mains gegeben sind.

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
x	x	x	0		x	Amsel	<i>Turdus merula</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	#	V	3

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
x	x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	V	R	R
x	x	x	0		x	Elster	<i>Pica pica</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V
x	x	x	0		x	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	#	V	V
x	x	x	0	x		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	#	
x	x	x	0	x		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Kernbeißer	<i>Cocco. coccothraustes</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	#	V	V
x	x	x	0	x		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	1
x	x	x	0	x		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	V	V
x	x	x	0		x	Krickente	<i>Anas crecca</i>	#	2	2
x	x	x	0	x		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	#	3	3
x	x	x	0		x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	V
x	x	x	0	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	V
x	x	x	0		x	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V
x	x	x	0	x		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	#	#	

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
x	x	x	0	x		Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	3
x	x	x	0	x		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	#	
x	x	x	0	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3
x	x	x	0		x	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	#	#	
x	x	x	0	x		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	#	#	
x	x	x	0		x	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	#	

c) Vogelarten, die im UG vorkommen und gegenüber dem Ausbautvorhaben Wirkungsempfindlichkeit aufweisen können (saP-relevante Arten):

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLD	RLB	RLS
x	x	x	x	x		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	V
x	x	x	x	x		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	V
x	x	x	x	x		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1
x	x	x	x	x		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	#	3	3
x	x	x	x	x		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	#	V	V
x	x	x	x	x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	3
x	x	x	x		x	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	2
x	x	x	x	x		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	V
x	x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	3
x	x	x	x	x		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	#	3	V
x	x	x	x	x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	3
x	x	x	x	x		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	2	1	1

N	V	L	E	N W	P O	Art	Art	RLD	RLB	RLS
x	x	x	x	x		<i>Graureiher</i>	<i>Ardea cinerea</i>	#	V	V
x	x	x	x		x	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	3	3
x	x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	V
x	x	x	x	x		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	#	3	V
x	x	x	x	x		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	1	V	V
x	x	x	x		x	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	2	1	1
x	x	x	x	x		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	3	1	1
x	x	x	x	x		<i>Hohltaube</i>	<i>Columba oenas</i>	#	V	V
x	x	x	x	x		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2
x	x	x	x		x	<i>Kleinspecht</i>	<i>Dendrocopos minor</i>	#	V	V
x	x	x	x	x		<i>Kuckuck</i>	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	V
x	x	x	x		x	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	V	V
x	x	x	x	x		<i>Neuntöter</i>	<i>Lanius collurio</i>	#	#	
x	x	x	x	x		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	2	2
x	x	x	x	x		<i>Pirol</i>	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	V
x	x	x	x		x	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	1
x	x	x	x	x		<i>Rebhuhn</i>	<i>Perdix perdix</i>	2	3	3
x	x	x	x		x	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	V	3	1
x	x	x	x	x		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	#	3	3
x	x	x	x		x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	2
x	x	x	x		x	<i>Schlagschwirl</i>	<i>Locustella fluviatilis</i>	#	3	3
x	x	x	x		x	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	#	2	2
x	x	x	x		x	<i>Schwarzkehlchen</i>	<i>Saxicola torquata</i>	#	3	2
x	x	x	x		x	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	#	3	2
x	x	x	x	x		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	#	V	V
x	x	x	x		x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	#	#	
x	x	x	x	x		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	V	V
x	x	x	x	x		<i>Wachtel</i>	<i>Coturnix coturnix</i>	#	V	V
x	x	x	x	x		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	#	#	
x	x	x	x		x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	#	V	V
x	x	x	x		x	<i>Waldschnepfe</i>	<i>Scolopax rusticola</i>	#	V	V
x	x	x	x	x		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	3	3
x	x	x	x		x	<i>Wasserralle</i>	<i>Rallus aquaticus</i>	#	2	2
x	x	x	x		x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	3
x	x	x	x	x		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	#	3	3
x	x	x	x		x	<i>Wiedehopf</i>	<i>Upupa epops</i>	1	1	1
x	x	x	x	x		<i>Wiesenschafstelze</i>	<i>Motacilla flava</i>	V	3	3
x	x	x	x		x	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	1
x	x	x	x		x	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	2	1	1

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der streng geschützte Baumfalke nistet in Gehölzen, Altbäumen oder einzeln stehenden Bäumen an Waldrändern in Nähe zu ungenutztem Offenland, häufig in Verbindung zu Feuchtgebieten oder Gewässern als Jagdhabitate. Er ist ein häufiger Folgenutzer von Nestern der Rabenkrähe und Elster.

Lokale Population:

In den Naturräumen „Südliches Steigerwaldvorland“ und „Mittleres Maintal“ brüdet die Art regelmäßig. Für das UG und die Randbereiche liegen mehrere Nachweise vor. Aktuell konnte der Baumfalke bei der Jagd nördlich der A 3 auf Höhe der Ortschaft Hörblach beobachtet werden. Die Brutvorkommen in den beiden Naturräumen werden als lokale Population eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes werden anlagebedingt zwar keine bereits bestehenden Horstbäume direkt betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für den Habicht. Für die Art bietet sich nach der Rückkehr aus dem Winterquartier ausreichendes Nistplatzangebot. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, (Überwinterungs-) und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der bereits existierenden Verkehrssituation im UG nicht als erheblich einzustufen und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen und Aufforstungen sowie Gehölze mit extensiv genutztem Umland. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge, sowie insektenreiche und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

In Nordbayern ist die Art verbreitet, in den Naturräumen „Südliches Steigerwaldvorland“ und „Mittleres Maintal“ brütet sie regelmäßig. Der Baumpieper wurde mehrfach im UG nachgewiesen. Der Brutbestand im UG mit angrenzenden Strukturen wird als lokale Population eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sämtliche Vorkommensnachweise des Baumpiepers liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. Da trassennah keine geeigneten Habitatstrukturen existieren, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*Gallinago Gallinago*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Bekassine brütet vor allem in feuchtem Grasland, in Mooren, auf Überschwemmungsflächen und in Verlandungszonen von Seen. Es werden Brutplätze mit ausreichender Deckung für das Gelege, aber mit nicht zu hoher Vegetation gewählt, ggf. lockerer Bestand an Bäumen und Büschen.

Lokale Population:

Die Bekassine brütet im Naturraum „Mittleres Maintal“. Über die Verbreitung im Naturraum „Südliches Steigerwaldvorland“ gibt es keine Angaben. Die Art wurde auf dem Truppenübungsplatz und im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ nachgewiesen. Als lokale Population ist der Artbestand im Landkreis Kitzingen zu betrachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Wiesenbereiche mit Brutstandorten der Art liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. D.h. da trassennah keine geeigneten Habitatstrukturen existieren, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Beutelmeise besiedelt Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, häufig in Kombination aus Röhrichtbeständen und locker eingesprengten Büschen und Bäumen zur Anlage des Beutelnestes.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Naturraum „Mittleres Maintal“ bildet die lokale Population. Für das UG liegt ein älterer Nachweis der Art von den flussbegleitenden Altwässern des Mains vor. Das UG weist darüber hinaus nur im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils bei Hörblach und im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ potenziell geeigneten Strukturen für die Beutelmeise auf. Hinweise auf Vorkommen liegen allerdings nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Habitate mit geeigneten Ufer- und Verlandungszonen von Gewässern als Brutstandorten - insbesondere die Reviere am Main - liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. D.h. da trassennah keine geeigneten Habitatstrukturen existieren, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Feuchtgebiete bewohnende Art benötigt ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen und offenen Rohbodenflächen mit z. T. vernässten Bereichen. So werden Altwässer, mit Röhricht bestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Darüber hinaus bieten anthropogen entstandene oder veränderte Habitate wie Abbaustellen von Sand, Kies und Ton, künstliche Teiche und Stauseen und zum Teil feuchte landwirtschaftliche Flächen gute Lebensbedingungen für die Art.

Lokale Population:

Im Naturraum „Mittleres Maintal“ kommt die Art in vielen Bereichen vor. Die Mulden und Senken des ehemaligen Truppenübungsplatzes zusammen mit den unter Schutz gestellten Flächen um Großlangheim (ausserhalb des UG) und dem NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ bilden Feuchthabitate im Biotopkomplex mit Sandlebensräumen für das Blaukehlchen. Der Artbestand mit Brutrevieren in diesen Bereichen bildet die lokale Population. Die Art wurde im NSG nachgewiesen. Von der Strukturausstattung her sind die Entwicklungsmöglichkeiten für Lebensräume des Blaukehlchens im UG eingeschränkt, da keine ausgedehnten strukturreichen Feuchtgebiete bestehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Habitate mit geeigneten Biotop- und Gewässerflächen liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. D.h. da trassennah keine geeigneten Habitatstrukturen existieren, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Primäre Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige, offene Flächen, wie Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern. Nester werden in Büschen und Bäumen angelegt. In der offenen aber strukturreichen Kulturlandschaft kommt der Bluthänfling auch in und am Rand von Siedlungen vor.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft bildet in den Naturräumen „Südliches Steigerwaldvorland“ und „Mittleres Maintal“ die lokale Population. Nachweise im UG liegen für das NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und an der Hangkante zum Maintal nordöstlich des Golfplatzes bei Mainsondheim vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Geeignete Bruthabitate werden durch die Verlegung der GVS Mainsondheim - ~~St 2274~~ B 22 östlich des Golfplatzes geringfügig tangiert. Die Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund von Verlärmung sind baubedingte Brutplatzverluste im Umfeld der Baufelder nicht völlig auszuschließen, Ausweichmöglichkeiten sind im UG jedoch gegeben. Insgesamt bleiben die Störwirkungen unerheblich und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Brutreviere befinden sich in extensiven Grünlandbereichen, v. a. in mäßig feuchten Wiesen und Weiden, an Randstreifen von fließenden und stehenden Gewässern, Streuwiesen, Niedermooren sowie im Brachland mit hoher Bodenvegetation. Wichtig sind höhere Sitzwarten, wie Schilfhalme, Zaunpfähle, einzelne Büsche als Singwarten.

Lokale Population:

Das Braunkehlchen ist in Teilen des „Mittleren Maintales“ und des „Südlichen Steigerwaldvorlandes“ verbreitet. Der Artbestand mit Brutrevieren in extensiven, strukturreichen Grünlandbereichen bildet die lokale Population. Die Art wurde am nördlichen Rand des UG zum Main hin zwischen Golfplatz und Bauernholz, östlich von Mainsondheim, dokumentiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG

Habitats mit geeigneten Feuchtflächen als Brutstandorten – z.B. Wiesen am Main - liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. D.h. da trassennah keine geeigneten Habitatstrukturen existieren, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Wesentlicher Lebensraum der Art sind Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie Uferbewuchs mit einem ausreichenden Angebot an Ansitzwarten. Zur Anlage von Nisthöhlen sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig.

Lokale Population:

Der Eisvogel ist entlang des Mains im Naturraum „Mittleres Maintal“ und vereinzelt im „Südlichen Steigerwaldvorland“ zu beobachten. Der Artbestand mit Brutrevieren am Main und im UG bildet die lokale Population. Die Art wurde im UG am Gründleinsbach und im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensraumstrukturen am Gründleinsbach werden durch die Anpassung des Durchlasses tangiert. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden jedoch durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten am Gründleinsbach vermieden. Darüber hinaus ist davon auszugehen dass sich aufgrund der bestehenden Autobahn keine Brutröhren im Bereich der Baufelder befinden. Brutmöglichkeiten in den Steilwandbereichen des Gründleinsbaches bleiben in ausreichendem Umfang erhalten. Somit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch baubedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind am Gründleinsbach nicht völlig auszuschließen, die Störungen sind aufgrund der Ausweichmöglichkeiten am Gründleinsbach jedoch nicht als erheblich einzustufen. Das bestehende Kollisionsrisiko wird durch die Aufweitung des Gewässerdurchlasses am Gründleinsbach und zusätzlichen Irritations- und Schutzeinrichtungen an den Portalen gemindert. Insgesamt führt die Störwirkung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Feldlerche brütet in Bayern vorwiegend innerhalb der offenen Feldflur und größeren Rodungsinseln in Wäldern. Günstig für die Art sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide aufgrund der niedrigen Vegetation im Frühjahr.

Lokale Population:

Die Feldlerche ist ein verbreiteter Brutvogel in ganz Bayern. Die Brutbestände der offenen Feldfluren im Naturraum „Mittleres Maintal“ und im „Südlichen Steigerwaldvorland“ bilden die lokale Population. Die Feldlerche ist in der landwirtschaftlichen Flur beidseits der A 3 weit verbreitet, aktuelle Nachweise beziehen sich insbesondere auf Flächen im Umfeld der KT 11.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Vorkommen können in der landwirtschaftlichen Flur beidseits der im Brückenbereich zu verlegenden KT 11 betroffen sein. Für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld und mit der Renaturierung der zurück zu bauenden alten KT11 wird die Habitategnung der betroffenen landwirtschaftlichen Flur insgesamt auch wieder hergestellt. Zunächst aber kann eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch baubedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind im Ausbaubereich zur Verlegung der KT 11-Überführung Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zunächst nicht völlig auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Damit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Actitis hypoleucos*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe (vorrangig kiesige Flussumlagerungen, aber auch Kies- und Sandgruben, Teiche und Weiher, z. T. auch Acker- und Brachflächen).

Lokale Population:

Der Naturraum „Mittleres Maintal“ ist Verbreitungsgebiet des Flussregenpfeifers. Der Artbestand mit Brutrevieren im FFH-Gebiet am Main und die Mulden und Senken des ehemaligen Truppenübungsplatzes, zusammen mit den unter Schutz gestellten Flächen um Großlangheim und dem NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“, bilden die lokale Population. Nachweise für die Art im UG gibt es vom FFH-Gebiet am Main und vom NSG bei Kleinlangheim. Durch den Kiesabbau bei Hörblach, außerhalb des UG, entstehen fortlaufend temporäre Brutmöglichkeiten für diese Art.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Gartenrotschwanz besiedelt Streuobstwiesen, lockere Waldbestände (bevorzugt Laub- und Mischwälder) mit Altbäumen, Waldränder und Siedlungsgärten mit älteren Bäumen.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen Landschaft mit höheren Bäumen bildet die lokale Population. Baumbestände mit möglicher Brutplatzeignung bestehen an Waldrändern und im siedlungsnahen Umfeld der Ortschaften. Für das UG liegt ein Beobachtung der Art auf Ackerflächen nordwestlich von Kleinlangheim vor, geeignete Brutstandorte befinden sich hier allerdings erst weiter südlich (Waldränder westlich Kleinlangheim oder Siedlungs-/Obstgärten bei Kleinlangheim).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

GrauParammer (*Miliaria calandra*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: seltener Brutvogel

Die Art besiedelt offene, weiträumige und reich strukturierte Lebensräume. Dabei werden als Habitate sowohl feuchte Streuwiesen, als auch extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und sehr trockene Standorte angenommen. Wichtig als Singwarten für die Männchen sind Vertikalstrukturen, wie zum Beispiel Bäume, Sträucher oder Pfähle.

Lokale Population:

Im Naturraum des „Mittleren Maintales“ und Teilen des „Südlichen Steigerwaldvorlandes“ weist die Art eine stabile Population auf. Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen Landschaft bildet im UG die lokale Population. Es liegen mehrere Nachweise nahe Haidt, nördlich von Kleinlangheim, östlich von Mainsondheim und randlich des UG am Nordrand des Truppenübungsplatzes vor.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Vorkommen können in der landwirtschaftlichen Flur beidseits der im Brückenbereich zu verlegenden KT 11 betroffen sein. Für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld und mit der Renaturierung der zurück zu bauenden alten KT11 wird die Habitateignung der betroffenen landwirtschaftlichen Flur insgesamt auch wieder hergestellt. Zunächst aber kann eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch baubedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind im Ausbaubereich zur Verlegung der KT 11-Überführung Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zunächst nicht völlig auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Damit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Graureiher bevorzugt vor allem gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Meist stehen die Nester auf Bäumen entlang von Waldrändern oder kleineren Waldbeständen, wobei die Fichte die bevorzugte Nistbaumart darstellt.

Lokale Population:

Im Naturraum des „Mittleren Maintales“ kommt der Graureiher regelmäßig vor. Der Artbestand mit Brutrevieren der Feuchtgebiete bildet die lokale Population. Ein Nachweis der Art bezieht sich auf das FFH-Gebiet am Main. Dort befinden sich auch geeignete Habitatstrukturen zur Brut. Der zweite Nachweis befindet sich an zwei Teichen nordwestlich von Haidt. Brutplätze innerhalb des UG sind nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Art besiedelt Laub- und Mischwälder sowie Au- und Moorwälder. Nadelwälder meidet sie. Für das Vorkommen des Grauspechts sind Totholz, Altholz sowie ein ausreichendes Vorkommen von Ameisennestern Voraussetzung. Nisthöhlen werden selbst angelegt, gelegentlich werden jedoch auch alte Grün- und Buntspechthöhlen genutzt.

Lokale Population:

Der Grauspecht ist in den Naturräumen „Südliches Steigerwaldvorland“ und „Mittleres Maintal“ lückenhaft verbreitet. Der Artbestand mit Brutrevieren der Laub- und Mischwälder im UG mit Umfeld bildet die lokale Population. Nachweise aus dem UG liegen nur aus dem Wald östlich Feuerbach vor, in welchem das Gewässersystem von Heimbach und Schirnbach mit Auwaldreststrukturen vorkommt. Baumbestände mit potenzieller Brutplatzeignung bestehen darüber hinaus in den Waldbereichen mit älteren Bäumen des Klosterforstes und im Wald östlich Kleinlangheim.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrasse zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten auszuschließen. Die nachweislich genutzten Habitatstrukturen mit Auwaldreststrukturen am Heim- und Schirnbach östlich Feuerbach liegen hingegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu potenziellen Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder, überwiegend reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil von offenen Flächen und Feldgehölzen. Der Standvogel benötigt einen Mindestanteil an kurzrasigen, mageren Flächen als Nahrungshabitat, die reich an Ameisenvorkommen sind. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt.

Lokale Population:

Der Grünspecht ist ein lückenhaft verbreiteter Brutvogel in Unterfranken. Die Brutbestände der Waldrandzonen im UG bilden die lokale Population. Die Art wurde mehrfach im Klosterforst nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden im wesentlichen durch die Verschiebung der Autobahntrasse zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten auszuschließen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu Habitatstrukturen im Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich im westlichen Klosterforst in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der als Greifvogel streng geschützte Habicht besiedelt Wälder, die an strukturreiche Landschaftsteile angrenzen. Nester werden in den Wäldern und Waldrandbereichen in geeigneten Altholzbeständen angelegt.

Lokale Population:

Der Habicht ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Art wurde im UG aktuell im westlichen Klosterforst südlich der A 3 nachgewiesen, ein Rupfungsnachweis liegt nördlich der A 3 zwischen ~~ST 2274~~ B 22 und KT 12 vor. Der Artbestand mit Brutrevieren im Wirkraum bildet die lokale Population,.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im westlichen Klosterforst liegen Nachweise des Habichts vor. Durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes werden anlagebedingt zwar keine bereits bestehenden Horstbäume direkt betroffen, jedoch Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für den Habicht. Aufgrund des angrenzenden ausgedehnten Waldgebietes sind Ausweichmöglichkei-en vorhanden. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 **Bayern: V** **Art im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich**
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Lebensräume dieser Art bilden Laubwälder und Laubmischwälder mit kombinierender Eiche und Buche, ebenso werden Auwälder genutzt. Der Halsbandschnäpper nistet in Baumhöhlen älterer Laub- und Mischwaldbestände mit geringem Unterwuchs.

Lokale Population:

Der Halsbandschnäpper ist seltener Brutvogel in Bayern. Der Artbestand mit Brutrevieren im Klosterforst bildet die lokale Population. Im UG konnte die Art im Alteichen- und Buchenbestand im westlichen Teil des Klosterforstes südlich der A 3 als Brutvogel (u.a. in Nistkästen) nachgewiesen werden. Nachweise bzw. Hinweise auf Vorkommen aus anderen Bereichen des Klosterforstes innerhalb des UG bestehen für den Halsbandschnäpper hingegen nicht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für den Halsbandschnäpper werden durch die Verschiebung der Autobahntrassebereiche zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist daher zunächst nicht auszuschließen, da die Fläche des Fortpflanzungshabitats insgesamt verkleinert wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: Lebensraumoptimierung durch Biotopbaumgruppen mit zusätzlichem Nistkastenangebot im Klosterforst (siehe Kap. 3)

Die ökologische Funktion des vom Ausbavorhaben betroffenen Standorts wird damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu vorhandenen und optimierten Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und sie insgesamt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Haubenlerche brütet vorzugsweise auf wärmebegünstigten, offenen, ebenen Flächen mit lückigem, sehr niedrigen oder ganz ohne Bewuchs. Es werden trockene, sandige, kiesige und nährstoffarme Flächen besiedelt oder durch Eingriffe erzeugte Flächen mit geeigneter Vegetationsstruktur, wie Brach- oder Ödflächen, noch nicht erschlossene Bebauungsflächen oder auch größere Gebäude mit Kiesdächern. Aufgrund dieser Lebensraumsprüche hat sich die Art aus den ländlichen Gebieten in Folge der Intensivierung der Landwirtschaft weitgehend zurückgezogen und kommt nur noch kleinflächig vor.

Lokale Population:

Die Haubenlerche ist sehr seltener Brutvogel in Bayern, im Naturraum „Mittleres Maintal“ und Teilen des „Südlichen Steigerwaldvorlandes“ kommt sie vor. Im UG konnte die Art nicht nachgewiesen werden, ein kleinflächiges Vorkommen lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen. Aufgrund der meist nur kleinen, oft nur kurzfristig existierenden Brutbiotope sind etwaige Bestände stets durch Überbauung oder Renaturierung geeigneter Flächen gefährdet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den potenziell entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Heidelerche besiedelt vorzugsweise die wärmebegünstigte, halb offene Landschaft mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. Es werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie Magerrasen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsamer Boden oder andere Sitzwarten vorhanden sind.

Lokale Population:

Die Heidelerche ist sehr seltener Brutvogel in Bayern. Im Naturraum „Mittleres Maintal“ und Teilen des „Südlichen Steigerwaldvorlandes“ kommt sie selten vor. Für die Art bestehen neuere Nachweise außerhalb des UG auf dem Truppenübungsplatz, ein älterer Nachweis auf einer Lichtung im Klosterforst. Die Brutbestände des ehemaligen Truppenübungsplatzes zusammen potenziellen Vorkommen auf Lichtungen und im NSG „Sande bei Kleinlangheim“ bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hohлтаube (*Columba oenas*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art brütet vorrangig in Schwarzspechthöhlen. Von daher bilden lichten Mischwälder mit Altbäumen, insbesondere mit Buchen, charakteristische Lebensraumrequisiten die Art.

Lokale Population:

Die Hohлтаube ist Brutvogel in Bayern, der Artbestand mit Brutrevieren im UG und angrenzender Klosterforst-Flächen bildet die lokale Population. Die Hohлтаube ist ein Folgenutzer von Spechthöhlen. Die Art konnte im UG mehrfach im Klosterforst beidseits der GVS Mainsondheim-St 2274 B 22 nachgewiesen werden,

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrasse zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten auszuschließen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Durch die Aktivitäten des Schwarzspechts im Klosterforst entstehen laufend neue Brutmöglichkeiten, auf die die Hohлтаube ausweichen kann. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu vorhandenen und optimierten Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften mit kurzer, lückiger Vegetation und feuchten Stellen. Je nach Feldfrucht können für den Wiesenbrüter auch Ackerflächen geeignet sein.

Lokale Population:

Im Naturraum „Mittleres Maintal“ ist der Kiebitz noch häufiger Brutvogel, im „Südlichen Steigerwaldvorland“ brütet er teilweise. Aus dem UG liegen ältere Nachweise vor (NSG „Sande am Tannebusch bei Kleinlangheim, nordöstlich Haidt), ein neuer Nachweis von 2007 kommt aus dem Umfeld des UG. Die Brutbestände der offenen Landschaften im und um das UG bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Habitate mit geeigneten Feuchtfächen/-stellen als Brutstandorte – z.B. NSG „Sande am Tannebusch bei Kleinlangheim“ - liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. D.h. da trassennah keine geeigneten Habitatstrukturen existieren, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmert Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, meist jedoch in kleineren Baumgruppen oder Auwäldern. Häufig stehen die Brutbäume auch in kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, an Alleen und in alten Obstbaumbeständen.

Lokale Population:

Im "Südlichen Steigerwaldvorland" ist der Kleinspecht lückenhaft verbreitet, das "Mittlere Maintal" bietet nur bedingt gute Voraussetzungen für die Art. Der Artbestand mit Brutrevieren in altholzreichen Laub-, Mischwäldern und Obstgärten im UG bildet die lokale Population. Im UG konnte der Kleinspecht nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrasse zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten auszuschließen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Die ökologische Funktion der vom Ausbauprojekt betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu potenziellen Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Aufgrund der brutparasitischen Lebensweise (mit z. B. Bachstelze, Rotkehlchen, Rotschwanz) gehören vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Kuckuckshabitaten. Hierzu gehören zum Beispiel Feuchtgebiete verschiedener Ausprägung, nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder, reich gegliederte Kulturlandschaft und die Umgebung ländlicher Siedlungen. Nach neueren Meldungen sind die Kuckucksbestände Bayerns aufgrund der Klimaerwärmung zum Teil rückläufig, da viele Wirtsarten immer früher mit der Brut beginnen und der Kuckuck als Zugvogel häufig zu spät kommt, um seine Eier in die Wirtsvogelnester zu legen.

Lokale Population:

Der Kuckuck kommt in ganz Bayern als spärlicher Brutvogel vor. Geeignete Brutplätze und Lebensräume kommen im UG in mehreren Bereichen vor. Der Artbestand mit Brutrevieren der Wirtsvögel in der strukturreichen, halb offenen Landschaft im UG bildet die lokale Population. Aktuelle Nachweise des Kuckucks liegen vereinzelt im UG vor. Weiterhin besteht ein älterer Nachweis (ASK 1990) aus dem FFH-Gebiet am Main.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auch wenn nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass potenzielle Brutstandorte von Wirtsvögeln im Baufeld liegen, wird durch die außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Durch den Rückbau der nordöstlichen Auffahrtsschleife der AS Kitzingen/ Schwarzach entstehen weiterhin neue Lebensraumstrukturen für die Art und seine Wirtsvögel. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund baubedingte Verlärmung im Umfeld der Baufelder sind Brutplatzverluste von Wirtsvögeln nicht völlig auszuschließen, Ausweichmöglichkeiten sind im UG jedoch gegeben und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich**
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Reviere des Mittelspechts sind in eichendurchsetzten Laub- und Laubmischwäldern zu finden. Häufig werden Eichen, Pappeln, Erlen oder bereits von Holzpilzen befallene Stämme zur Anlage von Bruthöhlen genutzt. Zur Nahrungssuche von Spinnen/Ameisen werden Bäume mit rissiger, gefurchter Rinde oder Totholz aufgesucht. Aus diesem Grund ist Totholz ein wichtiger Faktor in der Habitatstruktur.

Lokale Population:

Der Mittelspecht kommt in den Naturräumen "Mittleres Maintal" und "Südliches Steigerwaldvorland" lückig vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in eichendurchsetzten Laub- und Laubmischwäldern des UG bildet die lokale Population. Aktuelle Nachweise des Mittelspechts liegen im UG für den westlichen Klosterforst vor. Diese Waldbereiche weisen einen relativ hohen Anteil an Alteichenbeständen auf.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit Habitatfunktion für die Art werden durch die Verschiebung der Autobahntrasse zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten auszuschließen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu vorhandenen und optimierten Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.

Lokale Population:

Der Neuntöter kommt in Nordostbayern als spärlicher Brutvogel fast flächendeckend vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in der strukturreichen, halb offenen bis offenen Landschaft im UG mit Umfeld bildet die lokale Population. Nachweise des Neuntötters bestehen für das NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“, für den Randbereich des Golfplatzes östlich von Mainsondheim und für den Truppenübungsplatz randlich des UG.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Geeingete Bruthabitate werden durch die Verlegung der GVS Mainsondheim-St 2274 B 22 östlich des Golfplatzes geringfügig tangiert. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden hier jedoch durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Brutplatzverluste aufgrund von Verlärmung im Umfeld der Baufelder sind nicht völlig auszuschließen. Ausweichmöglichkeiten sind im UG jedoch gegeben und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Als wärmeliebender Bodenbrüter besiedelt der Ortolan Ackerland mit Bäumen als Singwarten. In Franken findet man ihn vor allem in Streuobstwiesen in der Nähe von geeigneten Ackerflächen, in denen bevorzugt gebrütet wird.

Lokale Population:

Der Ortolan kommt im Naturraum "Mittleres Maintal" in kleinen Beständen vor und strahlt in die umgebenden Naturräume aus. Der Artbestand mit Brutrevieren in den offenen, strukturreichen Bereichen der Agrarlandschaft bildet die lokale Population. Für den Ortolan gibt es ältere Nachweise am Sänftenberg östlich Haidt, im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und am Ortsrand von Kleinlangheim. Eine neuere Beobachtung der Art besteht nur für die landwirtschaftliche Flur am Nordrand des UG zwischen KT 12 und Haidt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Pirol besiedelt primär Laubwälder, aber auch größere Feldgehölze, locker bestandene Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten und sogar reine Kiefernwälder. Fichtenwälder und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

Der Pirol kommt im Naturraum "Mittleres Maingebiet" und "Südliches Steigerwaldvorland" vor. Ältere Nachweise gibt es aus dem FFH-Gebiet am Main, dem Klosterforst und aus dem Gebiet am Sänftenhügel, aktuell wurde die Art im westlichen Teil des Klosterforstes, im Wäldchen bei Atzhausen und im Wald östlich Kleinlangheim nachgesiesen. Der Artbestand in den Gehölz- und Waldbeständen im UG bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes werden anlagebedingt Bereiche mit Habitatfunktion für den Pirol betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden dabei jedoch durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Das UG weist insgesamt genügend geeignete Habitatstrukturen auf, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Art, die hinsichtlich ihrer Reviere nicht nur auf Flächen in zusammenhängenden Wäldern angewiesen ist, bestehen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Sehr seltener Brutvogel

Der Raubwürger benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von niederen und höheren Bäumen und Büschen und dazwischen liegender niedriger, lückiger Vegetation. Daher ist er in offenen bis halboffenen Landschaften mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, etc. zu finden.

Lokale Population:

Im Gebiet Steigerwald/Frankenhöhe gibt es eine größere Population des Raubwürgers, für den Naturraum „Mittleres Maingebiet“ gibt es ältere Angaben zum Vorkommen dieser Art. Der Artbestand mit Brutrevieren in diesen Naturräumen bildet die lokale Population. Für das UG bestehen keine Nachweise. Der Raubwürger ist im Standard-Datenbogen für des VSch-Gebiet "Südliches Steigerwaldvorland" genannt. Aufgrund der Habitatansprüche sind im UG bzw. im Umfeld dazu potentielle Vorkommen vor allem auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes, des NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und am Main möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

**Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel**

Das Rebhuhn besiedelt reich strukturiertes Offenland mit Ackerflächen, Brachen, Altgras, Hecken oder Waldrändern. Ausschlaggebend sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und Insektenreichtum während der Aufzuchtphase.

Lokale Population:

Das Rebhuhn ist in Bayern ein häufiger Brutvogel und kommt mit Brutrevieren auch regelmäßig im Naturraum "Mittleres Maingebiet" und Teilen des "Südlichen Steigerwaldvorlandes" vor. Der Artbestand mit Brutrevieren im Offenland bildet die lokale Population. Für das UG liegt lediglich ein aktueller Nachweis für eine Sukzessionsfläche nördlich von Kleinlangheim vor, einen älteren Nachweis aus dem Umfeld des UG gibt es von Ackerflächen nordöstlich des Bauernholzes. Auf Grund der Lebensraumausstattung ist jedoch in den Offenlandbereichen des UGs mit weiteren Vorkommen der Art zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen bzw. den Vorbelastungen im Offenland nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Schilfbestandene Seen, Stau- oder Speicherseen, Teichgebiete, aber auch Niedermoore oder Flussufer bilden die vorwiegenden Lebensräume für den Rohrschwirl. Ausschlaggebend für das Vorkommen der Art sind möglichst ausgedehnte Röhrichtaltbestände mit einem Unterbau von Knickschilf.

Lokale Population:

Für den Naturraum „Mittleres Maintal“ liegen Brutnachweise für den Rohrschwirl vor. Die Vorkommen in diesem Naturraum bilden die lokale Population. Im UG gibt es keine Nachweise - auch begründet durch die fehlenden Röhrichtaltbestände als wichtige Lebensraumstruktur für die Art. Ein gelegentliches Auftreten der Art in den Randbereichen des UG mit Nähe zum Maintal kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art besiedelt Feuchtgebiete mit Verlandungszonen stehender und langsam fließender Gewässer. Sie brütet in Altschilfbeständen, zum Teil auch in Getreide- und Rapsfeldern. Jagdflüge finden oft über Gewässern statt.

Lokale Population:

Die Rohrweihe kommt im Naturraum "Mittleres Maingebiet" und teilweise im "Südlichen Steigerwaldvorland" vor. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maingebiet bildet die lokale Population. Die Rohrweihe wurde mehrfach auf dem Jagdflug im UG nördlich der A 3 beobachtet. Es liegt ein älterer Brutnachweis für das Naturdenkmal „Hörblacher Weiher“ (Biotop ~~6227-13.1~~ 6227-1066 mit Teilflächen 1-3) vor, der aktuell allerdings nicht bestätigt werden konnte.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagebedingt werden keine Gewässer und Feuchtgebiete als potenzielle Brutstandorte betroffen, auch nicht im Bereich der nördlich der A 3 gelegenen Hörblacher Weiher, da die Trassenverbreiterung auf der Südseite geplant ist. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist daher nicht gegeben, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der potenzielle Brutplatz der Rohrweihe beim Hörblacher Weiher liegt bereits in unmittelbarer Nähe zur A 3. Eine signifikante Erhöhung der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) ist nicht zu erkennen und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal die Trassenverbreiterung bei den Hörblacher Weihern auf der Südseite geplant ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Rotmilan lebt vor allem in vielfältig strukturierten Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen. Feuchtgrünland, Brachflächen und mit Hecken durchsetzte landwirtschaftliche Flur bilden die Nahrungsreviere der Art, gebrütet wird in Waldrändern lichter Altholzbestände.

Lokale Population:

Für Teile der Naturräume "Mittleres Maingebiet" und "Südliches Steigerwaldvorland" gibt es Nachweise für Rotmilanbruten. Der Artbestand mit Brutrevieren im Umkreis des UG bildet die lokale Population. Die Art ist im Standard-Datenbogen für das VSch-Gebiet "Südliches Steigerwaldvorland" genannt, gemäß ASK besteht ein älterer Nachweis am Ostrand des Klosterforstes südlich des UG. Die Waldbereiche im UG bieten potenzielle Bruthabitate für diese Art, auch wenn er im UG nicht nachgewiesen werden konnte.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes werden anlagebedingt Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für den Rotmilan betroffen. Im Rodungsbereich befinden sich jedoch aktuell keine Horstbäume. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden jedoch durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Aufgrund der Weitläufigkeit des Waldgebietes mit den entsprechenden Brutplatzmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu potenziellen Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Schlagschwirl besiedelt Auwälder oder fortgeschrittene Sukzessionsstadien von Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer. Wichtig für die Art scheint die Kombination von dichter Baum- und Strauchschicht mit üppiger Krautschicht und ausreichende Bodenfeuchtigkeit zu sein.

Lokale Population:

Für den Schlagschwirl gibt es nur wenige Nachweise in Nordbayern. Für das UG liegen keine Nachweise für diese Art vor. Ein sicherer Brutnachweis aus den 90er Jahren liegt allerdings für den Bereich östlich des Planungsraumes vor. Ein potenzielles Auftreten der Art im UG, vor allem im Umfeld des Mains ist nicht völlig auszuschließen. Als lokale Population wird der Brutbestand im Landkreis eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Biotopstrukturen mit geeigneten Brutstandorten der Art liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar ist, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Schleiereule als ausgesprochener Kulturfolger brütet meist in und an Gebäuden, zur Jagd werden die Offenflächen am Rand der Siedlungen oder neben Straßen und Wegen genutzt, sofern ein ausreichendes und relativ leicht erreichbares Angebot an Kleinsäugetern besteht.

Lokale Population:

Die Schleiereule brütet vor allem in Nordwestbayern. Im Naturraum "Mittleres Maingebiet" gibt es viele Brutnachweise der Art und auch im "Südlichen Steigerwaldvorland" brütet sie teilweise. Der Artbestand mit Brutrevieren an und in geeigneten Gebäuden im UG mit Umfeld bildet die lokale Population. Für die Schleiereule liegt kein Nachweis aus dem UG vor. In Haidt und den an das UG angrenzenden Ortschaften bieten Scheunen und sonstige offene Bauwerke jedoch potenzielle Brutmöglichkeiten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste potenzieller Brutplätze in und an Gebäuden sind nicht gegeben. Eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist daher ausgeschlossen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den potenziellen Brutplätzen in und an Gebäuden und der potenziellen Nahrungshabitate im Umfeld der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht als erheblich einzustufen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Das Schwarzkehlchen bevorzugt für die Brut offenes, sonniges Gelände mit niedriger Vegetation und Strukturen wie Hochstauden, Schilfhalmern oder niedrigen Bäumen als Jagdwarten. Auch strukturreiche Grünflächen, vor allem Streuwiesen, zum Teil auch Feuchtwiesen und Brachflächen werden besiedelt.

Lokale Population:

Für den Naturraum „Mittleres Maingebiet“ gibt es Angaben zum Vorkommen der Art, auf dem Truppenübungsplatz angrenzend an den Klosterwald wurde die Art aktuell nachgewiesen. Dieses Vorkommen ist als lokale Population zu betrachten. Im UG selbst bestehen keine aktuellen Nachweise, jedoch ist ein Vorkommen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ südlich der Autobahn nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Biotopstrukturen mit geeigneten Brutstandorten der Art liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar ist, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Brutreviere des Schwarzmilans liegen entlang von Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halb offener Landschaft. Einzelpaare des in Bayern seltenen Brutvogels brüten auch in Graureiherkolonien. Gewässer stellen für den Schwarzmilan wichtige Jagdgebiete dar.

Lokale Population:

Für den Naturraum „Mittleres Maingebiet“ gibt es einzelne Angaben zum Vorkommen der Art, im UG wurde der Schwarzmilan im Bauernholz beobachtet. Aufgrund der strukturellen Ausstattung sind weitere Vorkommen im UG möglich. Der Brutbestand im Naturraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes werden anlagebedingt Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für den Schwarzmilan betroffen. Aktuell befinden sich im Rodungsbereich keine Horstbäume. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden auch durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Aufgrund des weitläufigen Waldgebietes mit seinen potenziellen Brutbäumen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu potenziellen Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Lichte Waldbestände von Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit Totholz und Altholz sind charakteristische Lebensräume für den Schwarzspecht. Die Art braucht dicke, glattrindige und astfreie Baumstämme für die Anlage der Höhlen, weshalb 100-120 jährige Buchenbestände oder Altbäume mit wenigstens 35cm Durchmesser im Höhlenbereich benötigt werden. Als Nahrung dienen verschiedene Ameisenarten und ein breites Spektrum an Holz bewohnenden Gliederfüßlern. Die vom Schwarzspecht angelegten Höhlen dienen zahlreichen anderen Höhlenbewohnern (Hohltaube, Schellente, Waldkauz, Raufußkauz, Dohle, Siebenschläfer, Fledermäusen, Wespen und Hornissen) als Wohn- und Bruthöhlen.

Lokale Population:

Im Naturraum des „Mittleren Maintals“ und des „Südlichen Steigerwaldvorlandes“ kommt der Schwarzspecht regelmäßig vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in Waldbereichen mit Tot- und Altholz bildet die lokale Population. Nachweise des streng geschützten Schwarzspechts finden sich im westlichen Teil des Klosterforstes und im Waldbereich östlich von Kleinlangheim.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit Habitatfunktion für den Schwarzspecht werden durch die Verschiebung der Autobahntrasse zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Für die Art verbleibt ein ausreichendes Revier- bzw. Höhlenbaumangebot im Gesamtkomplex Klosterwald. Eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten auszuschließen.. Die ökologische Funktion der vom Ausbaurvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu vorhandenen und optimierten Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Sperber nistet auf Bäumen im Wald in Nähe zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, welche als Jagdhabitats dienen. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut die Brutvogelart ihre Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

Lokale Population:

In den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ kommt der streng geschützte Sperber vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Waldrandbereichen bildet die lokale Population. Ein Nachweis für das UG liegt aus dem Klosterforst in unmittelbarer Nähe zur A 3 vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf Höhe Bau-km 311+600 ist ein Revier in unmittelbarer Nähe zur A 3 betroffen. Ein erfasster Horstbaum befindet sich hier ca. 30 m vom neu geplanten Fahrbahnrand entfernt, d.h. der Horstbaum als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt selbst nicht im Bau Feld. Weiterhin werden durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes auf Höhe Bau-km 307+900 bis 308+400 und 309+400 bis 310+500 anlagebedingt Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für den Sperber betroffen. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden jedoch durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden. Ausweichmöglichkeiten für die Art bestehen in ausreichendem Maße im UG.

Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Erhöhung der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) ist durch die Nähe des Bau Feldes nicht ganz auszuschließen. Für die Art verbleiben aber Ausweichmöglichkeiten im Gesamtkomplex Klosterwald. Im Verlegungsbereich im westlichen Klosterforst (potenzielles Habitat) verläuft die geplante Trasse in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden. Insgesamt führen die verbleibenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel**

Die Turteltaube besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit lichten Waldbeständen und Gehölze in Waldnähe. Als Brutstandorte eignen sich unterholzreiche Waldlichtungen, Auwald und Feldgehölze. Zur Nahrungssuche werden Wiesen und Felder im Umfeld der besiedelten Gehölz- und Waldstrukturen aufgesucht.

Lokale Population:

In den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ ist die Turteltaube sicher brütend. Der Artbestand mit Brutrevieren in lichten Waldbeständen und Gehölzen in Waldnähe bildet die lokale Population. Für das UG bestehen zwei Nachweise für die Art, ein älterer Nachweis im Klosterforst und ein Nachweis in einem Gehölz nördlich des NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden in den Randbereich des westlichen Klosterforstes werden anlagebedingt Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für die Turteltaube betroffen. Für die Art verbleiben aber Ausweichmöglichkeiten im Gesamtkomplex Klosterwald. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die außerhalb der Brutperiode vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind durch mögliche baubedingte Brutplatzverluste aufgrund von Verlärmung im Umfeld der Baufelder nicht völlig auszuschließen, Ausweichmöglichkeiten sind im Klosterforst jedoch gegeben und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Wachtel benötigt zur Brut offene Flächen mit teilweise hoher Krautschicht als Deckung und teilweise schütterer Vegetation zur besseren Fortbewegung. Acker- und Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen, aber auch Niedermoore oder Brachflächen werden von der Art besiedelt.

Lokale Population:

Die Art ist im Naturraum des „Mittleren Maintals“ und des „Südlichen Steigerwaldvorlandes“ sicher brütend. Der Artbestand mit Brutrevieren auf offenen, strukturreicheren Flächen im UG bildet die lokale Population. Vorstellbar als Bruthabitat sind verschiedene landwirtschaftliche Flächen in der offenen Landschaft des UG.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Vorkommen können in der landwirtschaftlichen Flur beidseits der im Brückenbereich zu verlegenden KT 11 betroffen sein. Für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld und mit der Renaturierung der zurück zu bauenden alten KT11 wird die Habitateignung der betroffenen landwirtschaftlichen Flur insgesamt auch wieder hergestellt. Zunächst aber kann eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Ausbauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch baubedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind im Ausbaubereich zur Verlegung der KT 11-Überführung Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zunächst nicht völlig auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Damit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Waldkauz nistet in hohlen Bäumen (u.a. Folgenutzer von Schwarzspechthöhlen) oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die die Jagdreviere darstellen. Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden) und Felsbruten bekannt.

Lokale Population:

Dieser in Bayern weit verbreitete Brutvogel kommt auch in den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in den an offene Flächen angrenzenden Wäldern bildet die lokale Population. Für den Waldkauz besteht ein Brutnachweis in einer Schwarzspechthöhle im westlichen Klosterforst.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Waldrand- und Waldbereiche mit Habitatfunktion für den Waldkauz werden durch die Verschiebung der Autobahntrassen zwischen Bau-km 307+900 bis 308+900 und 309+400 bis 310+000 direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Bedeutung für die Art ist -aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten jedoch auszuschließen. Durch die Aktivitäten des Schwarzspechtes in diesem Bereich entstehen für den Waldkauz weiterhin neue Brutmöglichkeiten. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion des vom Ausbauvorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu vorhandenen und optimierten Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Nahrung der Waldohreule besteht zu 80% aus Feldmäusen, sie erbeutet aber auch Wühl- und Waldmäuse, daneben Wanderratten, Hausmäuse, Spitzmäuse und Kleinvögel. Der Lebensraum der Waldohreule sind aufgelockerte Landschaften mit Wald und Gehölzen, wobei sie auch in menschlichen Siedlungen, Gärten, Stadtparks und Friedhöfen vorkommt. Sie brütet bevorzugt in Krähen- und Elsternestern.

Lokale Population:

In den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ kommt die Waldohreule als Brutvogel vor. Der Artbestand mit Brutrevieren im UG mit Umfeld bildet die lokale Population. Für die Waldohreule liegt kein Nachweis im UG vor, potenziell geeignete Lebensräume kommen jedoch vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die vom Ausbau der A 3 betroffenen Waldrandbereiche entlang der Trasse stellen keine für die Art maßgeblich geeigneten Brutstandorte mit Verbindung zu offenem Gelände wie Dauergrünland dar. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden durch die außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

In Bayern kommt die Waldschnepfe schwerpunktmäßig in waldreichen Mittelgebirgen vor. Sie besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände mit Größenausdehnungen von mehr als 40 ha und ausreichender Bodenfeuchtigkeit. Von besonderer Bedeutung sind ein mehrstufiger Aufbau mit lückigem Kronenschluss und strukturreicher Kraut- und Strauchschicht.

Lokale Population:

Für die Naturräume „Mittleres Maintal und „Südliches Steigerwaldvorland“ gibt es nur zum Teil Nachweise. Der Artbestand mit Brutrevieren im UG und Umfeld bildet die lokale Population. Für das UG selbst besteht kein aktueller Nachweis der Art, Vorkommen sind jedoch im Klosterforst auf Grund seiner Größe nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Flächen mit potenzieller Habitatsignung für die Art aufgrund von Bodenfeuchte und Strukturausstattung kommen im Klosterforst nicht trassennah vor. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind somit nicht zu erwarten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen im südlichen Klosterforst nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Wanderfalke lebt zur Brutzeit wegen des guten Brutplatz- und Nahrungsangebots in strukturreicher Kulturlandschaft mit Siedlungen und ausgedehnten Waldungen in Verbindung mit Flusstälern. Als Nistplätze sucht der Greifvogel Spalten und Nischen in freistehenden Felswänden. Bei Mangel an natürlichen Brutstandorten nimmt er auch Steinbrüche, kleine Felsen oder Bauwerke, wie Autobahnbrücken, an.

Lokale Population:

Der Wanderfalke vermehrt sich in den letzten Jahrzehnten in Bayern wieder und brütet auch am Main an einigen Stellen. Im UG wurde die Art einmal im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ südlich der Autobahn nachgewiesen. Eine zweite Sichtung gab es auf dem Truppenübungsplatz südlich des Klosterforstes. Der Falkenkasten in der Autobahnbrücke über den Main ist allerdings aktuell vom Turmfalken besetzt. Der Artbestand mit Brutrevieren im Naturraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Brutstandorten der Art im Maingebiet liegen in ausreichender Entfernung zur Baumaßnahme. Die Autobahnbrücke über den Main mit einem Falkenkasten als potenzieller Brutplatz wird von dem Eingriff der Baumaßnahme nicht betroffen, so dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar ist, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen mit Brutplatzeignung nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art brütet in Verlandungszonen von Seen, Altwassern und Teichen. Brutplätze liegen in Röhrichten, Seggenrieden sowie in Rohrkolbenbeständen. Auch Gräben und Kleingewässer werden besiedelt, sofern sie ein mindestens 4-6 m breites Schilfröhricht aufweisen.

Lokale Population:

Die Wasserralle ist in Bayern seltener bis sehr seltener Brutvogel. Für die Naturräume „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ gibt es nur alte Nachweise. Der Artbestand mit Brutrevieren in Feuchtgebieten im UG bildet die lokale Population. Auf Grund der Habitatpräferenzen dieser Art sind Vorkommen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und im LB „Hörblacher Weiher“ (Biotop ~~6227-13.1~~ 6227-1066 mit Teilflächen 1-3) nicht ausgeschlossen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagebedingt werden keine Gewässer und Feuchtgebiete als potenzielle Brutstandorte betroffen, auch nicht im Bereich der nördlich der A 3 gelegenen Hörblacher Weiher, da hier die Trassenverbreiterung auf der Südseite geplant ist. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ist daher nicht abzuleiten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der potenzielle Brutplatz beim Hörblacher Weiher liegt bereits in unmittelbarer Nähe zur A 3. Eine signifikante Erhöhung der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) ist daher nicht zu erkennen und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal die Trassenverbreiterung bei den Hörblacher Weihern auf der Südseite geplant ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Wendehals brütet in halb offener, reich strukturierter Kulturlandschaft in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern. Bevorzugt werden Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten (auch sonnige Hanglagen). Ausschlaggebend für die Besiedlung ist ein ausreichendes Höhlenangebot und offene, wenig bewachsene Böden mit ausreichend Ameisen zur Ernährung der Brut.

Lokale Population:

Der Wendehals ist in Nordwestbayern deutlich häufiger als in den anderen Teilen Bayerns. Auch im Naturraum „Mittleres Maintal“ gibt es einige Brutnachweise, im Standard-Datenbogen für das VSch-Gebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ ist die Art genannt. Der Artbestand mit Brutrevieren am Main und im Umland bildet die lokale Population. Im UG selbst konnte der seltene Brutvogel aktuell nicht festgestellt werden, einen Nachweis gibt es allerdings aus dem Gebiet des angrenzenden Truppenübungsplatzes. Im UG ist vor allem das NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ mit angrenzenden Strukturen potenziell als Lebensraum geeignet, ein Vorkommen der Art im UG kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Wespenbussard brütet in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Die Nester werden in der Nähe von Waldrändern angelegt. Nahrungshabitate bilden Landschaften mit Waldsäumen, Brachen, Grünland und Mooren.

Lokale Population:

Der in Bayern seltene Brutvogel kommt in den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ vor. Der Artbestand mit Brutrevieren in der Region bildet die lokale Population. Für die Art liegt ein älterer Brutnachweise im UG im Waldgebiet östlich Kleinlangheim vor, sowie eine aktuellere Sichtbeobachtung der Art nördlich der AS Kitzingen/ Schwarzach. Aktuelle Brutvorkommen sind im trassennahen Bereich nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im westlichen Klosterforst werden anlagebedingt Bereiche mit potenzieller Habitatfunktion für den Wespenbussard durch das Abrücken der Autobahntrasse nach Süden betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen werden in diesem Bereich jedoch durch die außerhalb der Brutzeit vorgesehenen Holzungsarbeiten vermieden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Nähe zu potenziellen Habitatstrukturen im westlichen Bereich des Klosterforstes nicht völlig auszuschließen. Allerdings verläuft die Trasse im Verlegungsbereich in Einschnittslage, so dass erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Offene, warme und trockene Landschaften mit schütterer, kurzer Vegetation bilden den Lebensraum des Wiedehopfs. Für den Bodenjäger sollte der Boden locker und weich sein. Die Art benötigt als Höhlenbrüter locker bestandene Waldflächen, trockene Kiefernwälder oder Streuobstwiesen in nicht zu intensiv genutzter Kulturlandschaft. Als Brutplätze werden Höhlenbäume, Steinhäufen, Erdspalten, Mauerlöcher und Holzstöße angenommen, in baumarmen Gebieten geht die Art er auch in menschliche Siedlungen.

Lokale Population:

Für ganz Bayern gibt es für diese Art nur vereinzelte, zum Teil alte Angaben. Als lokale Population werden Vorkommen in den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ definiert. Das UG weist keine Nachweise des Wiedehopfs aus, im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim,“ auf dem Truppenübungsplatz angrenzend an das UG und auf extensiv bewirtschafteten Ackerflächen ist ein Vorkommen der Art jedoch nicht völlig auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art besiedelt ursprünglich feuchte Grünlandgebiete mit einzelnen Büschen, Gräben und Seggenbeständen. Darüber hinaus werden heute auch extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen, Viehweiden und Ackerflächen als Habitate angenommen.

Lokale Population:

Die Wiesenschafstelze brütet in den Naturräumen „Mittleres Maintal“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ regelmäßig. Der Artbestand mit Brutrevieren in den extensiv bewirtschafteten Wiesen des UG bildet die lokale Population. Für das UG liegen aktuelle Nachweise aus den Ackerflächen östlich von Haidt und nördlich von Kleinlangheim vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Vorkommen können in der landwirtschaftlichen Flur beidseits der im Brückenbereich zu verlegenden KT 11 betroffen sein. Für die Art bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld und mit der Renaturierung der zurück zu bauenden alten KT11 wird die Habitateignung der betroffenen landwirtschaftlichen Flur insgesamt auch wieder hergestellt. Zunächst aber kann eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Ausbaivorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch baubedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind im Ausbaubereich zur Verlegung der KT 11-Überführung Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zunächst nicht völlig auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Räumung der Baufelder im Umfeld der KT 11 außerhalb der Brutperiode

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Verbleibende Störungen sind unerheblich und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Brütete die Wiesenweihe früher in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern, bevorzugt diese Art seit einigen Jahrzehnten Getreidefelder als Brutplatz. Vor allem gehölzarme, offene und flachwellige Ackerlandschaften mit guter Bodenqualität (Lebensraumqualität für Beutetiere) stellen Brutgebiete dar.

Lokale Population:

Eine große Population von Wiesenweihen existiert südöstlich von Würzburg, im Gebiet des Tauberlandes. Von dort zieht sich das Vorkommen nördlich entlang des Mains. Der Artbestand mit Brutvorkommen im Naturraum "Mittleres Maintal" bildet die lokale Population. Im Standard-Datenbogen für das VchGebiet "Südliches Steigerwaldvorland" wird die Art aufgeführt. In Mainfranken wurden bei guten Vegetationsbedingungen für Wintergetreide vermehrte Bruten auf Äckern erfasst (Artenhilfsprogramm Wiesenweihe). Ein Vorkommen im UG ist daher nicht ausgeschlossen, jedoch mit Sicherheitsabstand zu Straßen (Fluchtdistanzen der Wiesenweihe von ca. 300 m, Kieler Institut für Landschaftsökologie 2009).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art sucht keine Brutstandorte in unmittelbarer Straßennähe. D.h. da trassennah keine Habitatstrukturen besiedelt werden, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht erkennbar, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitaten nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Trockene, meist sandige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und hohem Totholzanteil, oft an Freiflächen angrenzend, sind Brutplätze des bodenbrütenden Ziegenmelkers. Die Art kommt vor allem in sehr trockenen, warmen Gebieten Bayerns mit hoher täglicher Sonnenscheindauer vor.

Lokale Population:

Aus dem "Mittleren Maintal" gibt es alte Angaben über Brutvorkommen dieser Art. Aktuelle bekannte Vorkommen im näheren Umkreis des UG existieren nicht, die Art wurde im UG aktuell auch nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen des Ziegenmelkers ist jedoch vor allem im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und angrenzend an das UG auf dem Truppenübungsplatz und in den angrenzenden Bereichen potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen bzw. führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Voraussetzung für eine **Ausnahme bei der Zauneidechse** (Tötungsstatbestand bauzeitig Schädigungsverbot für Lebensstätten gegeben) ist

- eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben;
- die Ausnahme führt zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. zu keiner Verschlechterung des jetzt ungünstigen Erhaltungszustandes;

Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Verringerung des bestehenden Unfallrisikos und nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit) und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf den Ausbau sind auch im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

Der 6-streifige Ausbau ist aus ökologischen und aus wirtschaftlichen Gründen bestandsnah zu realisieren. Die vorliegende Ausbauplanung ist in vielerlei Hinsicht optimiert und stellt damit eine optimale Lösung dar. Im Zuge der Entwurfsplanung sind insbesondere zahlreiche Überlegungen zur Eingriffsvermeidung diskutiert und eingearbeitet worden - eine weitergehende Vermeidung im Sinne einer echten Alternative für die vorliegende Ausbauplanung ist nicht gegeben.

Wahlmöglichkeiten bei der Einrichtung von Baufeldern sind ebenfalls begrenzt. Die Baufelder sind bereits eng gehalten.

Die Betroffenheit von Zauneidechsen kann nicht weiter minimiert werden, zumal mit dem Ausbauvorhaben auch keine gravierenden Eingriffe für die Zauneidechse verbunden sind.

Ergebnis der Alternativenprüfung:

Hinsichtlich der Betroffenheit für die Zauneidechse besteht zum vorliegenden Ausbauvorhaben keine Alternative.

5

6 Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) ~~ergeben~~ ergibt sich durch den Ausbau der A 3 zwischen Mainbrücke Dettelbach und westlich der AS Wiesentheid - ~~unter~~ trotz Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität - ~~keine ein~~ artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG.

~~Für die **Zauneidechsen** kann ein Verbotstatbestand~~ ist bauzeitig das Schädigungsverbot für Lebensstätten gegeben nicht ausgeschlossen werden, da Baufeldräumungen auf den bestehenden Böschungen der A 3 stattfinden und Zauneidechsen (bzw. deren Eier) zu Schaden kommen können (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG). Bei den betroffenen Tieren handelt es sich zwar höchstens um Einzeltiere, aber auch bei einer Betroffenheit von Einzeltieren ist ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region nicht gegeben ist.

Über die CEF-Maßnahme hinausgehende werden als **Kompensationsmaßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes** sind nicht notwendig Zauneidechsenhabitate im NSG „Tannenbusch“ vorgesehen.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. S. 2873, durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur für Datengrundlage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, 2003.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK U. K. WITT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 39: 13-60, 2002.

KORNECK, D., M. SCHNITTLER U. I. VOLLMER: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde Heft 28, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, 1996.

WIRTH, V., H. SCHÖLLER, P. SCHOLZ, G. ERNST, T. FEUERER, A. GNÜCHTEL, M. HAUCK, P. JACOBSEN, V. JOHN U. B. LITTERSI: Rote Liste der Flechten der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Vegetationskunde Heft 28, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, 1996.

SCHEUERER M. U. W. AHLMER: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe Heft 165, Beiträge zum Artenschutz 24, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2003.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Amtliche Biotopkartierung und Artenschutzkartierung Bayern (Landkreis Kitzingen).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiete 6227-371 UND 6127-371.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Standard-Datenbogen für die Vogelschutzgebiete 6227-471 und 6027-471.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Libellen in Bayern (sog. „Libellenatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer, 1998.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPTEROLOGIE UND DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE: Heuschrecken in Bayern (sog. „Heuschreckenatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer, 2003.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer, 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Amphibienkartierung Bayern - Rasterverbreitungskarten (www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung), Stand der Internetseite Dezember 2009.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kitzingen, 2002.

Verwendete und weiterführende Literatur

BENNET, A. F.: Roads, roadsides and wildlife conservation: a review. *Natur Conservation* 2, 1991.

BERTHOUD, G. UND S. MÜLLER: Sicherheit Fauna/Verkehr. Praktisches Handbuch für Bauingenieure. École polytechnique fédéral de Lausanne, Département de génie civil/ Laboratoire des voies de circulation (LAVOC), 1995.

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden, 1985.

BRAUN M. UND F. DIETERLEN: Die Säugetiere Baden-Württembergs : Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer, Stuttgart, 2003.

BRIGHT, P.W.: Behaviour of specialist species in habitat corridors: arboreal dormice avoid corridor gaps. – *Animal Behaviour* 56, 1485-1490, 1998.

ELLENBERG, H., MÜLLER, K. UND T. STOTTELE: Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenreihe der Deutschen Straßenliga, Ausgabe 3, 1981.

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG: Untersuchungen zur Auswirkung des Autobahnbaues auf das Jagdverhalten und die Revierverteilung von Bechsteinfledermäusen, 2001.

FORMAN, R. T. T., FRIEDMAN, D. S. ET AL.: Ecological effects of roads: Toward three summary indices and an overview for North America. *Habitat Fragmentation & Infrastructure*, Ministry of Transport, Public Works and Water Management. Directorate-General for Public Works and Water Management. Road and Hydraulic Engineering Division (DWW), Delft, 1997.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE. Vorhaben 02.237/2003/LR des BMV. 273 S.. - Bonn, Kiel.

GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena, 1996.

HERRMANN, M. UND A. MATHEWS: Wirkung von Barrieren auf Säuger & Reptilien. - Verbände-Vorhaben „Überwindung von Barrieren“, 2007.

HERRMANN, M.: Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. In: Reck, H.: Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000. *Angewandte Landschaftsökologie* Heft 44, 2001.

HÖLZINGER, J.: Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2001.

KERTH, G., M. MELBER UND V. RUNKEL: Fledermauskundliche Untersuchungen A 3 Frankfurt-Würzburg / 6-streifiger Ausbau / Abschnitt: AD Wü West- (AS) Heidingsfeld, 5.11.2004 (2004b).

KERTH, G.: Ergebnisse des Bechsteinfledermaus-Monitoring in den FFH-Gebieten des Landkreises Würzburg im Jahr 2004, (2004a).

KIEFER, A. UND U. SANDER: Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (6), 1993.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2009.

KLUMP, G. M.: Die Wirkung von Lärm auf die auditorische Wahrnehmung der Vögel. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, Bundesamt für Naturschutz, 2001.

KORN, H. UND C. PITZKE: Stellen Straßen eine Ausbreitungs-Barriere für Kleinsäuger dar? Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) 12, 1988.

LAUFER, H.: CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes, Monitoring und Risikomanagement. Seminarunterlagen „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – planungs- und zulassungserlevante Arten, 26. und 27.11. 2014 in Augsburg. Büro für Landschaftsökologie LAUFER, Offenburg 2014.

LAUFER, H., F. KLEMENS U. P.SOWIG: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, 2007.

MACZEY, N. UND P. BOYE: Lärmwirkung auf Tiere - ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. Natur und Landschaft 70(11), 1995.

MADER, H. J.: Der Konflikt Straße - Tierwelt aus ökologischer Sicht. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 22. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL), 1981.

MADER, H. J.: Direkte und indirekte Einflüsse des Straßennetzes auf die freilebende Tierwelt (Wirbeltiere und Wirbellose) und auf die Populationsdynamik. Routes et Faune Sauvage, Actes du colloque, Conseil de l'Europe Strasbourg, 1987.

MESCHEDÉ, A. UND HELLER, K.-G.: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern – unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2002.

MESCHEDÉ, A., HELLER, K.-G. UND P. BOYE: Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71, Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2002.

MEUNIER, F. D., CORBIN, J., VERHEYDEN, C. UND P. JOUVENTIN: Effects of landscape type and extensive management on use of motorway roadsides by small mammals. Canadian Journal of Zoology 77 (1), 1999.

OXLEY, D. J., FENTON, M. B. UND G. R. CARMODY: The effects of roads on populations of small mammals. Journal of Applied Ecology 11, 1974.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz 69/1, 2003.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz 69/2, 2004.

RECK, H. UND G. KAULE: Straßen und Lebensräume. Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. Forschung - Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 654, Bundesminister für Verkehr Abteilung Straßenbau, 1993.

REICHHOLF, J.: Vogelschläge im Straßenverkehr: Aufschlussreich für das Vogelschlagrisiko im Luftverkehr? Bd. 2/03: 50-63, 2003.

REIJNEN, R., FOPPEN, R. UND G. VEENBAAS: Disturbance by traffic of breeding birds: evaluation of the effect and considerations in planning and managing road corridors. Biodiversity and Conservation 6, 1997.

REIJNEN, R., FOPPEN, R. UND G. VEENBAAS: Disturbance by traffic of breeding birds: evaluation of the effect and considerations in planning and managing road corridors. *Biodiversity and Conservation* 6, 1997.

RHEINDT, F.E.: The impact of roads on birds: Does song frequency play a role in determining susceptibility to noise pollution? *Journal of Ornithology* 144, 2003.

RICHARZ, K.: Auswirkungen von Verkehrstrassen auf Fledermäuse. In: Zerschneidung als ökologischer Faktor, Laufener Seminarbeiträge 2/00, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2000.

STEIOF, K.: Verkehrsbegleitendes Grün als Todesfalle für Vögel. *Natur und Landschaft* 71, 1996.

VAN APELDOORN, R. C.: Fragmented mammals; what does that mean? *Habitat Fragmentation & Infrastructure*, Ministry of Transport, Public Works and Water Management. Directorate-General for Public Works and Water Management. Road and Hydraulic Engineering Division (DWW), Delft, 1997.

VAUNA E.V.: Studie zur Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrswege in Bayern, Entwurf, Stand Juli 2005.

WÄSCHER, S., JANISCH, A. UND M. SATTLER: Verkehrsstraßen - Todesfalle der Avifauna. *Luscinia* 46, 1988.

ZAHN, A. UND K. KRÜGER-BARVELS: Wälder als Jagdhabitats von Fledermäusen, *Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz* 5, 1996.